

### Widerrufsrecht

**Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.**

**Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:**

**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg Fax: 0911 531-3206**

**E-Mail: [info@nuernberger.de](mailto:info@nuernberger.de)**

### Widerrufsfolgen

**Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie nach folgender Formel er rechnen können: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags.**

**Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.**

**Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.**

### Besondere Hinweise

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag unverändert weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

## Versicherungsumfang

---

### Privathaftpflichtversicherung Komfort

#### Risikobezeichnung/Versicherungsort

Privat-Haftpflicht (BLLV) Komfort Familie

#### Versicherungsleistungen

für Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal  
maximal für die einzelne Person bei Personenschäden

#### Versicherungssumme

50.000.000 EUR

10.000.000 EUR

Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme(n), sofern sich aus den Versicherungsbedingungen keine andere Regelung ergibt.

#### Leistungsübersicht

#### versichert bis

Die nachstehende Leistungsbeschreibung ist verkürzt wiedergegeben. Maßgebend für den Versicherungsschutz ist der Wortlaut der Versicherungsbedingungen, die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegen.

Leistungsgarantie	100 % der Versicherungssumme
Selbstgenutzte Wohnungen einschließlich Ferienwohnung im Inland	100 % der Versicherungssumme
Selbstgenutztes Ferien-/Wochenendhaus im Inland	100 % der Versicherungssumme
Vermietung von bis zu 3 einzelnen Räumen oder 1 Wohnung	100 % der Versicherungssumme
Vermietung von Garagen	100 % der Versicherungssumme
Bauvorhaben bis 100.000 EUR Bausumme	100 % der Versicherungssumme
Bauvorhaben am selbstbewohnten Einfamilienhaus und Zweifamilienhaus	100 % der Versicherungssumme
Solar- und Fotovoltaikanlagen inkl. Einspeiserisiko	100 % der Versicherungssumme
Geothermie- und Kleinwindanlagen	100 % der Versicherungssumme
Fest installierter Wohnwagen im Inland	100 % der Versicherungssumme
Bis zu 3 vermietete Eigentumswohnungen im Inland	100 % der Versicherungssumme
Unbebautes Grundstück im Inland bis 10.000 qm	100 % der Versicherungssumme
Radfahren sowie Fahren eines Pedelecs	100 % der Versicherungssumme
Halten und Hüten von Tieren (Haustiere, Kleintiere und Assistenzhunde)	100 % der Versicherungssumme
Privater Betreuer	100 % der Versicherungssumme

<b>Leistungsübersicht</b>	<b>versichert bis</b>
Kleingebinde bis je 50 Liter max. 500 Liter Gesamtfassungsvermögen	100 % der Versicherungs- summe
Heizöltankanlagen bis 10.000 Liter Gesamtfassungsvermögen	100 % der Versicherungs- summe
Flüssiggastanks bis 3 Tonnen Gesamtfassungsvermögen	100 % der Versicherungs- summe
Fachpraktischer Unterricht, unentgeltlich Schüler- und Ferienpraktika	25.000 EUR
Tätigkeit als Tagesmutter	100 % der Versicherungs- summe
Ehrenamtliche Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit	100 % der Versicherungs- summe
Bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten bis 15.000 EUR Jahresumsatz	100 % der Versicherungs- summe
Mitversicherung von pflegebedürftigen Angehörigen in häuslicher Ge- meinschaft	100 % der Versicherungs- summe
Mitversicherung von Kindern mit körperlicher oder geistiger Behinderung	100 % der Versicherungs- summe
Mitversicherung von pflegebedürftigen Kindern	100 % der Versicherungs- summe
Im Haushalt beschäftigte Personen aus dieser Tätigkeit gegenüber Dritten	100 % der Versicherungs- summe
Nachversicherungsschutz für versicherte Personen bei Entfallen von Mit- versicherungsvoraussetzungen bis 12 Monate nach Auszug	100 % der Versicherungs- summe
Mitversicherung eines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen	100 % der Versicherungs- summe
Versicherungsschutz von Kindern während Schul- und Berufsausbildung	100 % der Versicherungs- summe
Versicherungsschutz von Kindern während Erst- und Zweitausbildung, sowie bis 1 Jahr dazwischen	100 % der Versicherungs- summe
Versicherungsschutz von Kindern bei Arbeitslosigkeit nach Ausbildung, bis 1 Jahr	100 % der Versicherungs- summe
Kraftfahrzeuge mit bis zu 6 km/h Höchstgeschwindigkeit	100 % der Versicherungs- summe
selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit bis zu 20 km/h Höchstgeschwindig- keit	100 % der Versicherungs- summe
nicht versicherungspflichtige Anhänger	100 % der Versicherungs- summe
nicht versicherungspflichtige Krankenfahrstühle	100 % der Versicherungs- summe
Luffahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen	100 % der Versicherungs- summe
Flugmodelle, unbemannte Drachen und Ballone ohne Motor/Treibsatz bis 5 kg	100 % der Versicherungs- summe
Drohnen (Quadrocopter, Hexacopter u. Ä.) bis 5 kg	100 % der Versicherungs- summe

<b>Leistungsübersicht</b>	<b>versichert bis</b>
Modellflugzeuge und Modellhelikopter bis 500 Gramm	100 % der Versicherungssumme
Flugmodelle, die nur innerhalb geschlossener Wohnräume betrieben werden dürfen	100 % der Versicherungssumme
Wassersportfahrzeuge inkl. Wind- und Kitesurfbretter mit Lenkdrachen	100 % der Versicherungssumme
Eigene, in Deutschland genutzte Wassersportfahrzeuge bis 20 qm Segelfläche bzw. 11 kW (15 PS) Motorstärke	100 % der Versicherungssumme
Gelegentlicher Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, wenn keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist	100 % der Versicherungssumme
Ferngelenkte Land- und Wasser-Modellfahrzeuge	100 % der Versicherungssumme
Schäden durch elektronischen Datenaustausch	100 % der Versicherungssumme
Auslandsaufenthalt europaweit unbegrenzt	100 % der Versicherungssumme
Auslandsaufenthalt weltweit bis 5 Jahre	100 % der Versicherungssumme
Mietsachschäden	100 % der Versicherungssumme
Beschädigung von Mobiliar in Hotels, Ferienhäusern und -wohnungen	100 % der Versicherungssumme
Schäden durch deliktunfähige Kinder	500.000 EUR
Schäden durch eine deliktunfähige mitversicherte Person	50.000 EUR
Vorsorgeversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	10.000.000 EUR
Schäden an geliehenen, gemieteten oder geleasten beweglichen Sachen	50.000 EUR
Öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	5.000.000 EUR
Forderungsausfalldeckung ohne Mindestschadenhöhe	100 % der Versicherungssumme
Forderungsausfalldeckung bei Schädigung durch einen Hund	100 % der Versicherungssumme
Verlust privater Schlüssel	100 % der Versicherungssumme
Gefälligkeitsschäden	100.000 EUR
Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	100 % der Versicherungssumme
Rasenmäroboter	100 % der Versicherungssumme
Be- und Entladeschäden	100 % der Versicherungssumme
Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzung	50.000 EUR
Schlüsselverlust Beruf und Freiwilligenarbeit	50.000 EUR

### **Selbstbeteiligung**

Für Schäden an geliehenen, gemieteten oder geleasten beweglichen Sachen gilt eine Selbstbeteiligung von 150 EUR.

### **Vertragsgrundlagen**

Allgemeiner Teil für Allgemeine Haftpflichtversicherungen (AT Haftpflicht 2019) - Fassung 2019.03 (AH260)  
Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Komfort (PHV Komfort 2019) - Fassung 2020.04 (AH262)

Versicherungsbedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Gewässer 2019) - Fassung 2019.07 (AH263)

Versicherungsbedingungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung (Bauherren 2019) - Fassung 2019.07

Versicherungsbedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (Haus- und Grundbesitzer 2019) - Fassung 2019.07

### **Ausschlüsse**

Auf den Umfang der Sachschadendeckung laut Ziffer 1.7 (PHV Komfort 2019) und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen laut Ziffer 1.7.5 und 1.7.14 (PHV Komfort 2019) wird besonders hingewiesen.

### **Beitragsangleichung**

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung laut Ziffer 5.3 (AT Haftpflicht 2019) wird hingewiesen.

### **Besondere Vereinbarungen**

Privathaftpflichtversicherung Komfort

In Ergänzung zu Ziffer 1.6.6.3 der Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Komfort (PHV Komfort 2019) Fassung 2019-03, Beschädigung von beweglichen Sachen, gilt folgendes:

Es gelten auch abhandengekommene Gegenstände mitversichert, nur für diese gilt eine Selbstbeteiligung von 250,00 EUR. Die ansonsten vereinbarte Selbstbeteiligung von 150,00 EUR entfällt. Für Gegenstände, die zerstört oder beschädigt wurden gilt somit keine Selbstbeteiligung. Weitere Ausschlüsse sind in den Bedingungen geregelt.

Sofern ausdrücklich vereinbart, gilt die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Verwandter (ersten Grades) die in einem Pflegeheim leben bedingungsgemäß mitversichert.

Mitversichert gilt, auch ohne besondere Vereinbarung, die Kautionsstellung bei Schäden im europäischen Ausland gemäß Ziffer 4.1 der Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Komfort (PHV Komfort 2019) Fassung 2019-03.

## **Gesellschaftssatzung der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG (NA068\_2\_201708)**

Die Tarife der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG sind auf den Kreis der öffentlich Bediensteten wie folgt beschränkt:

- I. 1. Juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts:
    - a) Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände)
    - b) Sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
    - c) Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts
  2. Juristische Personen des privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist und die öffentliche Aufgaben wahrnehmen
  3. Mildtätige und kirchliche Einrichtungen
  4. Als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, die im Hauptzweck der Gesundheits-, Jugend- und Altenpflege oder der Fürsorge dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen
  5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes
- II. 1. Energieversorgungsunternehmen, die im Hauptzweck für die öffentliche Versorgung mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser tätig sind
  2. Wohnungsunternehmen, an denen die öffentliche Hand unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist
  3. Private Krankenhäuser sowie private Krankenanstalten, die Kuren, Sanatoriums- oder Rehabehandlungen durchführen
  4. Juristische Personen und Einrichtungen, die in Folge gesetzlicher Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand privatwirtschaftliche Unternehmen geworden sind sowie deren nach der Privatisierung gegründete Tochterunternehmen
- III. 1. Beamte, Richter, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende der in den Ziffern I und II genannten juristischen Personen und Einrichtungen
  2. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- oder Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer)
  3. Beamte, Angestellte, Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder Vertretungen, sofern sie deutsche Staatsangehörige sind
  4. Pensionäre und Rentner, die unmittelbar vor dem Eintritt in den Ruhestand bei den in den Ziffern I, II sowie III Nummer 3 genannten juristischen Personen und Einrichtungen beschäftigt waren, sowie ihre versorgungsberechtigten Witwen/Witwer
  5. Familienangehörige von in den Nummern 1 bis 4 genannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden
- IV. Der Versicherungsnehmer hat die NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG unverzüglich zu verständigen, wenn er nicht mehr dem oben genannten Personenkreis angehört. Ferner hat er den Fortbestand seiner Zugehörigkeit auf Verlangen nachzuweisen.  
Der Versicherungsvertrag erlischt zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem der Versicherungsnehmer aus dem Öffentlichen Dienst ausscheidet oder nicht nachweist, dass er nach wie vor zu dem berechtigten Personenkreis gehört.  
Ab dem Erlöschen des Vertrags kann das Versicherungsverhältnis bei der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG zu deren Beitragssätzen weitergeführt werden. Der Versicherungsnehmer erhält hierzu ein schriftliches Angebot der NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG.

## Allgemeiner Teil für Allgemeine Haftpflichtversicherungen (AT Haftpflicht 2019) - Fassung 2019.03 (AH260\_2\_202101)

### Inhaltsverzeichnis

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>1. <b>Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung</b></li><li>1.1 Beginn des Versicherungsschutzes</li><li>1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode</li><li>1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung</li><li>1.4 Folgebeitrag</li><li>1.5 Lastschriftverfahren</li><li>1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung</li><li>2. <b>Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung</b></li><li>2.1 Dauer und Ende des Vertrags</li><li>2.2 Kündigung nach Versicherungsfall</li><li>2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen</li><li>3. <b>Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten</b></li><li>3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsabschluss</li><li>3.2 Nicht besetzt</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</li><li>4. <b>Weitere Regelungen - Teil 1</b></li><li>4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung</li><li>4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung</li><li>4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters</li><li>4.4 Verjährung</li><li>4.5 Örtlich zuständiges Gericht</li><li>4.6 Anzuwendendes Recht</li><li>4.7 Embargobestimmung</li><li>5. <b>Weitere Regelungen - Teil 2</b></li><li>5.1 Abtretungsverbot</li><li>5.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)</li><li>5.3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung</li><li>5.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichttrisiken)</li></ul> |
|---|---|

### 1. Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

#### 1.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### 1.2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

##### 1.2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

##### 1.2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

#### 1.3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

##### 1.3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im zugegangenen Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsabschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsabschluss zu zahlen. Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Absatz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung veranlasst ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

##### 1.3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach 1.3.1 gezahlt, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

##### 1.3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach 1.3.1 zahlt, ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

#### 1.4 Folgebeitrag

##### 1.4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

##### 1.4.2 Verzug und Schadenersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

#### 1.4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens 2 Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

#### 1.4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### 1.4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

#### 1.4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach 1.4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

### 1.5 Lastschriftverfahren

#### 1.5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

#### 1.5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

### 1.6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### 1.6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

#### 1.6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

1.6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufs-erklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen wurde. Der Versicherungsnehmer muss zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

1.6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

1.6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

1.6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

1.6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.



## **2. Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung**

### **2.1 Dauer und Ende des Vertrags**

#### **2.1.1 Vertragsdauer**

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

#### **2.1.2 Stillschweigende Verlängerung**

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens 3 Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### **2.1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr**

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### **2.1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen**

Bei einer Vertragsdauer von mehr als 3 Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens 3 Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

#### **2.1.5 Wegfall des versicherten Interesses**

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

### **2.2 Kündigung nach Versicherungsfall**

#### **2.2.1 Kündigungsrecht**

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- a) vom Versicherer eine Schadenersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- b) der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat oder
- c) dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

#### **2.2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer**

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode.

#### **2.2.3 Kündigung durch Versicherer**

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

### **2.3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen**

#### **2.3.1 Übergang der Versicherung**

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

#### **2.3.2 Kündigung**

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird. Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

#### **2.3.3 Beitrag**

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt. Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

#### **2.3.4 Anzeigepflichten**

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte. Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

### **3. Anzeigepflicht, Gefahrenerhöhung, andere Obliegenheiten**

#### **3.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss**

##### **3.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände**

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und 3.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### 3.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

3.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes  
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

### 3.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1.1 Absatz 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

### 3.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach 3.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrenumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

### 3.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

### 3.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### 3.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### 3.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### 3.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von 5 Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

## 3.2 Nicht besetzt

### 3.3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

#### 3.3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

3.3.1.1 Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefährdend.

#### 3.3.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

### 3.3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

3.3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen - ggf. auch mündlich oder telefonisch - einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtanspruch geltend gemacht werden.
- b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies unverzüglich anzuzeigen.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### 3.3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

3.3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach 3.3.1 oder 3.3.3 vorsätzlich, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

3.3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

3.3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt jedoch nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

## 4. Weitere Regelungen - Teil 1

### 4.1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

4.1.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

4.1.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

4.1.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### 4.2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

#### 4.2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### 4.2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

#### 4.2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach 4.2.2 entsprechend Anwendung.

### **4.3 Vollmacht des Versicherungsvertreters**

#### **4.3.1 Erklärungen des Versicherungsnehmers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

#### **4.3.2 Erklärungen des Versicherers**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

#### **4.3.3 Zahlungen an den Versicherungsvertreter**

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen anzunehmen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

### **4.4 Verjährung**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### **4.5 Örtlich zuständiges Gericht**

#### **4.5.1 Klagen gegen den Versicherer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

#### **4.5.2 Klagen gegen Versicherungsnehmer**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

### **4.6 Anzuwendendes Recht**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **4.7 Embargobestimmung**

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## **5. Weitere Regelungen - Teil 2**

### **5.1 Abtretungsverbot**

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

### **5.2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)**

5.2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

5.2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend 5.3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

5.2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.

5.2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

### **5.3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung**

5.3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

5.3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch 5 teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen. Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

5.3.3 Im Fall einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus 5.3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben. Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten 5 Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach 5.3.2 ermittelt hat, darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat. Diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

5.3.4 Liegt die Veränderung nach 5.3.2 oder 5.3.3 unter 5 %, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

5.3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß 5.3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

### **5.4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)**

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalls beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- a) Das Schiedsgericht besteht aus mindestens 3 Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- b) Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Fall eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- c) Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren, entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtswegs, zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

## **Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Komfort (PHV Komfort 2019) - Fassung 2020.04 (AH262\_2\_202004)**

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Abschnitt 1 - Privathaftpflichtrisiko Komfort**

1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)
- 1.10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

## **Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken**

- 2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)
- 2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)
- 2.3 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

## **Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko**

- 3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung
- 3.2 Leistungsvoraussetzungen
- 3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung
- 3.4 Räumlicher Geltungsbereich
- 3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

## **Abschnitt 4 - Komfort Plus**

### **Abschnitt 1 - Privathaftpflichtrisiko Komfort**

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### **1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Personen aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebs oder Berufs.

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers.

#### **1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen)**

Die Mitversicherung richtet sich nach dem im Versicherungsschein gewählten Tarif.

Es kann zwischen den Tarifen "Familie", "Alleinerziehende", "Partner" und "Single" gewählt werden.

##### **Familie**

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

1.2.1 des Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners des Versicherungsnehmers.

Scheidung und Aufhebung der Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft oder Wegfall der nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft sind dem Versicherer zu melden.

Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

Ein eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

1.2.2 der unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder, auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder.

Volljährige und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder sind versichert, solange sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben.

Bei volljährigen und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kindern, die nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben, besteht Versicherungsschutz nur

- a) während der Schul- oder einer unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (berufliche Erstausbildung - Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossener Masterstudiengang, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.),
- b) bei Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes, z. B. des freiwilligen Wehrdiensts (FWD), des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres (FSJ/FÖJ), nach der Schule, sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufserstausbildung,
- c) wenn zwischen der Beendigung der Schulausbildung und der anschließenden Berufsausbildung oder zwischen der Beendigung der Berufsausbildung und dem Beginn einer zweiten Berufsausbildung eine zusammenhängende und einmalige Wartezeit von maximal einem Jahr liegt,
- d) wenn sie sich in einer zweiten Berufsausbildung (Lehre oder Studium) befinden, sofern sie diese spätestens ein Jahr nach Abschluss der Erstausbildung angetreten haben oder
- e) wenn sie in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr arbeitslos sind.

1.2.3 des in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (nicht eingetragener Lebenspartner) und dessen Kinder entsprechend 1.2.2. Dabei gilt Folgendes:

- a) Der Versicherungsnehmer und der mitversicherte Partner dürfen nicht mit einem früheren Partner noch verheiratet oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft sein.
- b) Stirbt der Versicherungsnehmer, gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder 1.10 dieser Bedingungen sinngemäß.
- c) Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind entsprechend 1.7.3 und 1.7.4 ausgeschlossen. Mitversichert sind jedoch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

1.2.4 eines in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden weiteren Familienangehörigen oder familienähnlichen Angehörigen. Als Angehörige gelten Personen nach 1.7.4.

#### **Alleinerziehende**

Es gilt die Mitversicherung der Kinder nach 1.2.2. Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers durch Heirat oder eingetragene Lebenspartnerschaft besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung (1.9). Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den Lebensgefährten (nicht eingetragenen Lebenspartner).

#### **Partner**

Es gilt die Mitversicherung des Ehepartners/eingetragenen Lebenspartners nach 1.2.1 und des Lebensgefährten (nicht eingetragenen Lebenspartners) nach 1.2.3 (ohne Kinder). Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers oder der nach 1.2.1 mitversicherten Personen, z. B. durch Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung (1.9). Scheidung und Aufhebung der Lebenspartnerschaft (eingetragen und nicht eingetragen), sowie einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sind dem Versicherer zu melden.

Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

#### **Single**

Kein Versicherungsschutz besteht nach 1.2.1 für den auch später hinzukommenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers sowie nach 1.2.2 für auch später hinzukommende Kinder. Bei Änderung der persönlichen Verhältnisse des Versicherungsnehmers, z. B. durch Heirat, eingetragene Lebenspartnerschaft, Geburt, Adoption eines Kindes o. ä., besteht für diese hinzukommenden Personen Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vorsorgeversicherung (1.9). Die Vorsorgeversicherung gilt nicht für den Lebensgefährten (nicht eingetragenen Lebenspartner). Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

#### **Mitversicherte Personen in allen Tarifgruppen**

Unabhängig von der gewählten Tarifvariante (Familie, Alleinerziehende, Partner oder Single) ist zusätzlich versichert:

- a) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht eines wegen Pflegebedürftigkeit im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden Familienangehörigen (Angehörige siehe 1.7.4),
- b) die gleichartige gesetzliche Haftpflicht pflegebedürftiger Kinder oder von Kindern mit geistiger oder körperlicher Behinderung (jeweils auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), auch wenn keine häusliche Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer besteht, sofern keine Entschädigung aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag beansprucht werden kann,

- c) die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen (dies beinhaltet auch Au-pairs) gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach Sozialgesetzbuch VII handelt.

Die Mitversicherung der jeweils genannten Personen im Familien-, Alleinerziehenden- und Partnerarif endet spätestens 12 Monate nach der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen dem Versicherungsnehmer und den genannten Personen (Ausnahme siehe 1.2.2 - Kinder). Versicherungsschutz besteht nur, soweit kein Ersatz aus einer anderen Versicherung erlangt werden kann. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft ist dem Versicherer zu melden. Ab Eingang der Änderungsanzeige wird der Beitrag nach den tariflichen Vorgaben richtiggestellt.

Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.2.5 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

#### **1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadeneignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadeneignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadeneignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,

- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### **1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

#### **1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.



**1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

1.6 regelt den Versicherungsschutz für private Risiken und deren Risikobegrenzungen. Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 - Leistungen der Versicherung oder 1.7 - Allgemeine Ausschlüsse).

**1.6.1 Familie und Haushalt**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

- a) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige),
- b) als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen,
- c) als vom Betreuungsgericht bzw. Familiengericht bestellter - nicht beruflicher - Betreuer oder Vormund für die zu betreuende Person.

**1.6.2 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit und Praktika**

1.6.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus den Gefahren einer nicht verantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements. Verantwortliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen (siehe 1.7.13).

1.6.2.2 Außerdem mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht im Rahmen der Schulausbildung oder des Studiums sowie aus der Teilnahme an unentgeltlichen Schüler- bzw. Ferienpraktika. Auch mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten. Die Höchstersatzleistung hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 25.000 EUR.

**1.6.3 Nebenberufliche Tätigkeiten und Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater**

1.6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus den Gefahren einer selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit mit einem Jahresumsatz bis zu 15.000 EUR, sofern hierfür kein Versicherungsschutz durch eine andere Haftpflichtversicherung besteht.

Bei dieser selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeit muss es sich handeln um

- a) Flohmarkt- oder Basarverkauf,
- b) die Erteilung von Nachhilfe- oder Musikunterricht,
- c) den Vertrieb von Kosmetika, Haushaltsartikeln, Bekleidung oder Schmuck,
- d) Gästeführungen,
- e) Botendienste,
- f) Markt- und Meinungsforschung,
- g) Tierbetreuung,
- h) Mitwirkung an Brauchtumsveranstaltungen.

Wenn der Jahresumsatz von 15.000 EUR überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Kein Versicherungsschutz besteht bei einer angestellten nebenberuflichen Tätigkeit oder bei Beschäftigung von Angestellten. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9) gelten nicht.

1.6.3.2 Außerdem mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Tagesmutter/Tagesvater oder Babysitter, bei unentgeltlicher Tätigkeit oder bei entgeltlicher, beruflicher Tätigkeit. Versichert sind dabei die Gefahren aus der Beaufsichtigung von Kindern, die tagsüber außerhalb des elterlichen Haushalts betreut werden. Nicht versichert ist die Tätigkeit der Kinderbetreuung in Betrieben und Institutionen wie Kindergärten, Kindertagesstätten oder vergleichbaren Einrichtungen.

**1.6.4 Haus- und Grundbesitz**

1.6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Inhaber

- a) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- b) eines im Inland gelegenen Ein- oder Zweifamilienhauses,
- c) eines im Inland gelegenen Wochenend- oder Ferienhauses,

sofern diese/dieses vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet wird oder werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in 1.6.4.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft,
- b) aus der Vermietung von bis zu 3 einzeln vermieteten Räumen auch zu gewerblichen Zwecken oder einer Wohnung im selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus. Werden mehr als 3 einzelne Räume im selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus vermietet, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung (1.9).  
Im Rahmen dieser Vermietung ist die Bewirtung von Ferien-/Messegästen mitversichert. Hierbei dürfen keine Angestellten beschäftigt werden.
- c) aus der Vermietung von zur selbst genutzten Immobilie gehörenden Garagen,

- d) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Kernsanierungen, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bau-  
summe von 100.000 EUR je Bauvorhaben.  
Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die  
Mitversicherung.  
Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsor-  
geversicherung (1.9).  
Für An- und Umbauten im oder am während der  
Baumaßnahme selbst bewohnten Ein- oder Zweifa-  
milienhaus besteht Versicherungsschutz ohne Be-  
grenzung der Bau-  
summe.  
Es gelten die Versicherungsbedingungen für die  
Bauherrenhaftpflichtversicherung.
- e) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die  
Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand,
- f) der Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in die-  
ser Eigenschaft,
- g) als Inhaber der auf dem Dach oder am Haus ange-  
brachten Sonnenkollektoren, Solar- und Fotovoltaik-  
anlagen, Antennen, Parabolantenne für den Fernseh-  
empfang (Satellitenschüssel),
- h) als Inhaber und Betreiber einer Geothermieanlage  
auf dem eigenen Grundstück zur Nutzung von ober-  
flächennaher Geothermie bis maximal 400 m Tiefe.  
Voraussetzung ist, dass die Geothermieanlage von  
einer Fachfirma geplant und gebaut wurde,
- i) als Inhaber und Betreiber einer Kleinwindanlage auf  
dem eigenen Grundstück. Voraussetzung ist, dass die  
Kleinwindanlage von einer Fachfirma geplant und  
gebaut wurde.

Ergänzend zu h) und i) ist zu beachten, dass Schäden im  
Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. der Verwertung  
der Energie vom Versicherungsschutz ausgeschlossen  
sind.

1.6.4.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht al-  
ler versicherten Personen als Inhaber

- a) eines im Inland gelegenen selbst bewohnten fest in-  
stallierten Wohnwagens,
- b) von bis zu 3 vermieteten im Inland gelegenen Eigen-  
tumswohnungen. Wird die Anzahl überschritten, ent-  
fällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestim-  
mungen über die Vorsorgeversicherung (1.9).
- c) eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstücks  
bis zu einer Fläche von 10.000 qm.

#### 1.6.5 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Sach-  
schäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des  
Straßenkanals oder durch häusliche Abwässer verur-  
sacht werden.

#### 1.6.6 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versi-  
cherungsnehmer oder von seinem Bevollmächtigten  
oder Beauftragten gemieteten Sachen und alle sich  
daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.6.6.1 Beschädigung von Räumen und Gebäuden  
Versichert ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche  
Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und  
sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in  
Gebäuden sowie von gemieteten Häusern. Dazu zählen  
auch Schäden an dazugehörigen außen am Gebäude  
angebrachten Sachen, an Balkonen oder Terrassen so-  
wie an mit dem gemieteten Grundstück fest verbun-  
denen Sachen wie Zäunen, Bäumen, Swimmingpools  
oder gemauerten Grillanlagen. Versichert sind auch alle  
sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haft-  
pflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspru-  
chung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und  
Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro-  
und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden  
Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer  
hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

1.6.6.2 Beschädigung von Mobiliar in Hotels, gemieteten  
Ferienwohnungen oder Ferienhäusern

Versichert ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche  
Haftpflicht aus der Beschädigung von Mobiliar in Hotels,  
gemieteten Ferienwohnungen oder Ferienhäusern.  
Außerdem eingeschlossen sind Schäden an Heizungs-,  
Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanla-  
gen.

1.6.6.3 Beschädigung von beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetz-  
liche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung  
- nicht Abhandenkommen - von zu privaten Zwecken  
überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, gelie-  
hen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Ver-  
wahrungsvertrags sind.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige  
Sachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssum-  
me für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR,  
für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres  
100.000 EUR.

Bei jedem Schadenereignis hat der Versicherungsneh-  
mer von der Schadenersatzleistung eine Selbstbeteili-  
gung in Höhe von 150 EUR zu tragen. Für Schäden bis  
zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versiche-  
rungsschutz. Wird eine höhere tarifliche oder sonstige  
Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese höhere Selbst-  
beteiligung auch für Beschädigung von beweglichen  
Sachen. Die Selbstbeteiligungen werden nicht addiert.

Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe  
des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten  
Person dienen,
- b) Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer  
oder einer mitversicherten Person von seinem/ihrer  
Arbeitgeber aufgrund eines Miet-, Leasing- oder  
Leihvertrags zur Verfügung gestellt werden,
- c) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermä-  
ßige Beanspruchung,
- d) Schäden an Wertsachen und deren Verlust. Wertsach-  
en sind Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbü-  
cher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen,  
Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen  
aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche,  
Gobelins und Kunstgegenstände,

- e) Vermögensfolgeschäden,
- f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- g) Schäden an Tieren oder Fuhrwerken Dritter durch Benutzung einer versicherten Person,
- h) Schäden an beweglichen Sachen aufgrund der Anmietung eines Zimmers, einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes.

#### **1.6.7 Sportausübung/Radfahrer und Pedelecs**

1.6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtschäden aus

- a) einer jagdlichen Betätigung,
- b) der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

1.6.7.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Radfahrer und auch als Fahrer eines Pedelecs. Als Pedelec versteht man Fahrräder mit Treithilfe bis 25 km/h und nicht mehr als 250 Watt Motorleistung (unabhängig der Akkuleistung).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind S-Pedelecs und E-Bikes.

S-Pedelecs sind schnelle Pedelecs, die mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h erreichen können. E-Bikes sind Fahrräder, die ein motorbetriebenes Fahren, auch ohne Mittreten ermöglichen.

#### **1.6.8 Waffen und Munition**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

#### **1.6.9 Tiere**

1.6.9.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

- a) als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen,
- b) aus der privaten Haltung von wilden Kleintieren, sofern die Haltung den gesetzlichen und behördlichen Auflagen entspricht (z. B. Sachkundenachweis, polizeiliches Führungszeugnis, Haltungsgenehmigung der Behörde usw.),
- c) als Halter und Hüter von Blinden- oder Behindertenbegleithunden / Assistenzhunden,
- d) als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Pferde oder Hunde, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht,
- e) als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht,
- f) als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

1.6.9.2 Hütet der Versicherungsnehmer (1.6.9.4) oder eine mitversicherte Person fremde Tiere, gilt Folgendes: Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

Außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von

- a) Hunden (ausgenommen Blinden- oder Behindertenbegleithunde),
- b) Rindern, Pferden und sonstigen Reit- und Zugtieren,
- c) wilden Großtieren, sowie von
- d) Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

1.6.9.3 Tierhalter ist derjenige, der

- a) Bestimmungsrecht über das Tier hat,
- b) aus eigenem Interesse für den Unterhalt des Tieres aufkommt,
- c) den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich beansprucht und
- d) das Risiko des Verlusts des Tieres trägt.

1.6.9.4 Tierhüter ist derjenige, der für den oben aufgeführten Tierhalter die Führung und Aufsicht über das Tier übernimmt.

#### **1.6.10 Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, hierzu gehören auch elektrische Rasenmäroboter,
- c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschine, Aufsitzgeräte zum Schneeräumen) mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- d) Kraftfahrzeug-Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind und nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren,
- e) Krankenfahrstühlen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- f) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Für vorgenannte Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

Zusätzlich gilt als mitversichert die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen Schäden, die unmittelbar beim Be- oder Entladen eines Pkws verursacht werden.

#### 1.6.11 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Flugmodellen, unbemannten Ballonen und unbemannten Drachen

- a) die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und
- b) deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Schäden, die durch den Gebrauch von folgenden motorgetriebenen Flugmodellen verursacht werden:

- a) Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems - UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtabfluggewicht von bis zu 5 kg im Rahmen und Umfang des gesetzlich erlaubten Gebrauchs.  
Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind insbesondere die Einhaltung der aktuellen Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten in Verbindung mit der Luftverkehrsordnung (§ 21a - f LuftVO) und der Luftverkehrszulassungsordnung. Bei Aufenthalt im Ausland sind die nationalen Bestimmungen des Aufenthaltslands maßgeblich.
- b) Modellflugzeuge sowie Modellhelikopter, deren Fluggewicht 500 Gramm nicht übersteigt, sowie
- c) Flugmodelle, die dazu bestimmt sind, innerhalb von geschlossenen Wohnräumen betrieben zu werden.  
Bei Missachtung gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der §§ 21 a) - f) Luftverkehrsordnung (LuftVO), besteht kein Versicherungsschutz.

#### 1.6.12 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Wassersportfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- a) eigenen und fremden Wind- und Kitesurfbrettern mit Lenkdrachen,
- b) gelegentlich genutzten, fremden Wassersportfahrzeugen mit Motor, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist,
- c) eigenen, ausschließlich in Deutschland genutzten Wassersportfahrzeugen bis 20 qm Segelfläche bzw. 11 kW (15 PS) Motorleistung,
- d) eigenen oder fremden Ruder- oder Paddelbooten und Kanus.

#### 1.6.13 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen für Schäden durch den Gebrauch von ferngesteuerten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen.

#### 1.6.14 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- a) auf eine versicherte Handlung im Inland bzw. auf ein im Inland bestehendes versichertes Risiko zurückzuführen sind,
- b) auf einen in Europa zeitlich unbegrenzten Auslandsaufenthalt, wenn der Erstwohnsitz des Versicherten in Deutschland liegt oder
- c) auf einen vorübergehenden Auslandsaufenthalt innerhalb und außerhalb Europas für eine maximale Dauer von 5 Jahren zurückzuführen sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern nach 1.6.4.1 a) - c).

Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind mitversichert.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 1.6.15 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- b) aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftliche verbundene Unternehmen,
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung,
- h) aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrechten,
- i) aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlagen,
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen,

- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,
- m) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

#### **1.6.16 Austausch, Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten/private Internetnutzung**

1.6.16.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

1.6.16.2 Die Höchstersatzleistung des Versicherers ist auf die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme begrenzt. Abweichend von 1.5.2 stellt diese Versicherungssumme zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

1.6.16.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.3 findet keine Anwendung.

1.6.16.4 Versicherungsschutz besteht - insoweit abweichend von 1.6.14 - für Versicherungsfälle im Ausland. Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

1.6.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- a) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,
- b) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- d) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- e) Betrieb von Datenbanken.

Außerdem vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer bewusst
  - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/-Datennetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
  - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde),
- b) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming), Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen,
- c) Versicherungsansprüche aller versicherten Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzung herbeigeführt haben,
- d) Schäden aus der Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

1.2.5. findet keine Anwendung.

#### **1.6.17 Ansprüche aus Benachteiligungen von Privatpersonen**

1.6.17.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen wegen Personen-, Sach- oder Vermögensschäden (einschließlich immaterieller Schäden) aus Benachteiligungen.

Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. Mitversicherte Personen sind in 1.2 geregelt.

Gründe für eine Benachteiligung sind

- a) die Rasse,
- b) die ethnische Herkunft,
- c) das Geschlecht,
- d) die Religion,
- e) die Weltanschauung,
- f) eine Behinderung,
- g) das Alter,
- h) die sexuelle Identität oder
- i) die Sprache.

Dies gilt ausschließlich für Ansprüche nach deutschem Recht, insbesondere dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Soweit diese Ansprüche gerichtlich verfolgt werden, besteht Versicherungsschutz ausschließlich, wenn sie vor deutschen Gerichten geltend gemacht werden.

1.6.17.2 Ein Versicherungsfall ist - abweichend von 1.3.1 - die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person während der Dauer des Versicherungsvertrags. Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer bzw. versicherte Personen zu haben.

1.6.17.3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- a) Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung  
Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifelsfall als an dem Tag begangen, an dem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- b) Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen  
Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden. Dies gilt jedoch nicht für Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte.
- c) Nachmeldefrist für Anspruchserhebung nach Vertragsbeendigung  
Der Versicherungsschutz umfasst auch Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrags begangen und innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.
- d) Vorsorgliche Meldung von möglichen Inanspruchnahmen  
Der Versicherungsnehmer hat die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrags konkrete Umstände zu melden, die seine Inanspruchnahme hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die spätestens innerhalb einer Frist von einem Jahr aufgrund eines gemeldeten Umstands erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zum Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

1.6.17.4 Versicherungssumme

Für den Leistungsumfang des Versicherers ist die im Versicherungsschein angegebene Versicherungssumme die Höchstersatzleistung für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle.

1.6.17.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- a) gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben. Dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind. 1.2.5 findet keine Anwendung.
- b) die von mitversicherten Personen nach 1.6.17.1 geltend gemacht werden,
- c) auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter. Hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind,
- d) wegen
  - Gehalt,
  - rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung,
  - Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen,
  - Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt,
  - Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten,
- e) wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

**1.6.18 Deliktunfähigkeit**

1.6.18.1 Deliktunfähige Kinder

Bei Schäden bis zur Höhe von 500.000 EUR je Versicherungsfall wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit der nach 1.2.2 mitversicherten Kinder berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer wünscht. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten. Der gleichartige Versicherungsschutz gilt auch bei Schäden durch Kinder, für die der Versicherungsnehmer unentgeltlich, gefälligkeitshalber und vorübergehend die Aufsichtspflicht übernommen hat, sofern für diese Kinder nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht. Mitversichert sind auch von deliktunfähigen Kindern verursachte Schäden am Kfz Dritter.

1.6.18.2 Weitere deliktunfähige Personen

Bei Schäden bis zur Höhe von 50.000 EUR je Versicherungsfall wird sich der Versicherer nicht auf eine etwaige Deliktunfähigkeit mitversicherter Personen berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer wünscht. Der Geschädigte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Für deliktunfähige Kinder und weitere deliktunfähige Personen besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Besitz und Eigentum des Versicherungsnehmers und aller mitversicherten Personen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, soweit

- a) ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) leistungspflichtig ist,
- b) der Geschädigte von einem Aufsichtspflichtigen Schadenersatz verlangen kann.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird berücksichtigt.

#### **1.6.19 Schlüsselverlust Privat**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Code-Cards für Schließanlagen und Schlösser in Mietshäusern, Eigentumsanlagen, Senioreneinrichtungen und Studentenwohnheimen, in denen die selbst bewohnte Wohnung oder selbst bewohnten Wohnräume des Versicherungsnehmers bzw. einer mitversicherten Person liegen. Hierzu zählen insbesondere Haus- und Wohnungstürschlüssel, Möbelschlüssel, Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel, Hotelschlüssel/-chipkarten und dazugehörige Zimmersafe-Schlüssel.

Außerdem mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus dem Abhandenkommen der von Dritten überlassenen Haus- und Wohnungszugangstürschlüssel sowie Briefkastenschlüssel. Es muss sich um die Schlüssel zur selbst bewohnten Wohnung des Dritten handeln.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresorschlüsseln, Bankschließfachschlüsseln und Schlüsseln von Kraftfahrzeugen.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not Schloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

#### **1.6.20 Schlüsselverlust Beruf und Freiwilligenarbeit**

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus dem Abhandenkommen von Firmenschlüsseln/Code-Cards des Arbeitgebers zur Zutritts- oder Zeiterfassung sowie fremden Haus- und Wohnungsschlüsseln, die den versicherten Personen zur Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit übergeben wurden. Dies gilt, sofern kein Ersatz aus einem anderen Haftpflichtvertrag beansprucht werden kann.

Weiterhin ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln/Code-Cards für Schließanlagen und Schlösser für Gebäude, die den versicherten Personen anlässlich der Freiwilligenarbeit in Vereinen, Vereinigungen, Initiativen oder Institutionen sowie bei einem freiwilligen bürgerschaftlichen Engagement übergeben wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not Schloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR.

#### **1.6.21 Gefälligkeitsschäden/Nachbarschaftshilfe**

Bei Schäden bis zur Höhe von 100.000 EUR - bei mehreren Versicherungsfällen im Versicherungsjahr bis insgesamt zu einer Höhe von 200.000 EUR, wird der Versicherer sich nicht auf ein etwaiges Gefälligkeitsverhältnis berufen, wenn die Haftungsvoraussetzungen im Übrigen vorliegen. Ein Mitverschulden des Geschädigten wird auf die Schadenersatzleistung angerechnet. Diese Regelung findet keine Anwendung, soweit ein anderer Versicherer oder ein Sozialversicherungsträger leistungspflichtig ist. Die Leistung wird ausschließlich im Interesse des Versicherungsnehmers gewährt. Der geschädigte Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

#### **1.6.22 Allgemeines Umweltrisiko**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aller mitversicherten Personen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadengesetz siehe Abschnitt 2 (Besondere Umweltrisiken).

#### **1.6.23 Betreiben von Solar- und Fotovoltaikanlagen (Betreiberrisiko)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang stehen mit dem Betrieb von Solar- und Fotovoltaikanlagen mit Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens vom selbst bewohnten Ein- oder Zweifamilienhaus aus.

Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbraucher).

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Bauherr von Solar- und Fotovoltaikanlagen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück unter der Voraussetzung, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten (Fachfirma) vergeben sind.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

Für das Risiko des Einspeisens von Elektrizität (Produktorisiko) findet die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung Anwendung (siehe Versicherungsbedingungen der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung - Abschnitt 2).

Es gelten die Versicherungssummen der Privathaftpflichtversicherung.

#### 1.6.24 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen. Die Höchstentschädigungsgrenze beträgt 50.000 EUR je Versicherungsfall und 100.000 EUR je Versicherungsjahr. Schäden, die durch Vorsatz entstehen, bleiben ausgeschlossen.

#### 1.6.25 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsabschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Privathaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Privathaftpflichtversicherung Komfort gelten als Ergänzung zum bestehenden Privathaftpflichtversicherungsvertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Privathaftpflichtversicherung ist den Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung Komfort mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- b) Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
- c) Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- d) Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- e) Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
- f) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- g) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

#### 1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

##### 1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

##### 1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

##### 1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

##### 1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatten,
  - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder,
  - Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister,
  - Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern und Pflegekinder).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige und betreute Person ist,
  - c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
  - d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,



- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht und besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

#### **1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in seiner mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **1.7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **1.7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten
  - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **1.7.9 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **1.7.10 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

#### **1.7.11 Strahlen**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### **1.7.12 Ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Beschäftigung.

#### **1.7.13 Verantwortliche Betätigungen in Vereinigungen aller Art**

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Dienstes, Amtes (auch Ehrenamts) oder einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art. Verantwortliche Betätigungen sind z. B. die Tätigkeit als Vereinsvorstand, Kassierer oder Kommandant bei der Feuerwehr.

#### **1.7.14 Fremde Sachen**

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- a) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren,
- b) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hat. Bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren,
- c) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmer entstanden sind und sich diese Sachen oder sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, entfällt der Versicherungsschutz gleichfalls und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

## **1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## **1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 1.9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 10.000.000 EUR pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,
- e) Risiken aus betrieblicher, nicht mitversicherbarer beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

## **1.10 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers**

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- a) für den mitversicherten Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner des Versicherungsnehmers und/oder
- b) für unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder des Versicherungsnehmers.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, wird dieser Versicherungsnehmer.

## **Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken**

### **2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)**

#### **2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen resultieren, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über Vorsorgeversicherung (1.9).

#### **2.1.2 Rettungskosten**

Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

#### **2.1.3 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

## **2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Inhaber von Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zur Heizung des selbst bewohnten Ein- und Zweifamilienhauses bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern sowie von Flüssiggastanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 3 Tonnen für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Es gelten die Versicherungsbedingungen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

## **2.3 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)**

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

2.3.1 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleaseten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

### **2.3.2 Ausland**

Versichert sind im Umfang von 1.6.14 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **2.3.3 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

1.2.5 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

2.3.4 Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 5.000.000 EUR.

## **Abschnitt 3 - Forderungsausfallrisiko**

### **3.1 Gegenstand der Forderungsausfalldeckung**

Die Forderungsausfalldeckung hat die Funktion, dem Versicherungsnehmer eine Hilfestellung zu bieten, wenn er durch einen Dritten geschädigt wird, der nicht privathaftpflichtversichert ist. Das bedeutet, der Versicherungsnehmer wird durch die Forderungsausfalldeckung so gestellt, als ob der Schädiger bei der NÜRNBERGER Versicherung eine Privathaftpflichtversicherung zu den gleichen Konditionen hätte, wie die bestehende des Versicherungsnehmers.

3.1.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine nach 1.2 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird (Versicherungsfall) unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadensersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsfähigkeit des schadensersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- b) die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Ein Schadenereignis ist ein Ereignis, das einen Personen-, Sach- oder daraus resultierenden Vermögensschaden zur Folge hat, für den der Dritte aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet ist (schädigender Dritter).

3.1.2 Der Versicherer ist in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der schadenersatzpflichtige Dritte Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang der in Abschnitt 1 geregelten Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers hätte. Daher finden im Rahmen der Forderungsausfalldeckung für die Person des Schädigers auch die Risikobeschreibungen und Ausschlüsse Anwendung, die für den Versicherungsnehmer gelten.

So besteht insbesondere kein Versicherungsschutz, wenn der Schädiger den Schaden im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat oder wenn der Schädiger den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Mitversichert sind abweichend von 1.6.9 gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter und Hüter eines Tieres.

### 3.2 Leistungsvoraussetzungen

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer nach 1.2 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

3.2.1 die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein festgestellt worden ist.

Anerkenntnis-, Versäumnisurteile und gerichtliche Vergleiche sowie vergleichbare Titel der vorgenannten Länder binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne einen dieser Titel bestanden hätte.

3.2.2 der schädigende Dritte zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person nachweist, dass

- a) eine Zwangsvollstreckung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
- b) eine Zwangsvollstreckung aussichtslos erscheint, da der schadensersatzpflichtige Dritte in den letzten 3 Jahren eine eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
- c) ein gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde, und

3.2.3 an den Versicherer die Ansprüche gegen den schadensersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Versicherungsleistung abgetreten werden und die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils oder Vergleichs ausgehändigt wird. Der Versicherungsnehmer hat an der Umschreibung des Titels auf den Versicherer mitzuwirken.

### 3.3 Umfang der Forderungsausfalldeckung

3.3.1 Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der titulierten Forderung.

3.3.2 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

3.3.3 Dem schadensersatzpflichtigen Dritten stehen keine Rechte aus diesem Vertrag zu.

### 3.4 Räumlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht - abweichend von 1.6.14 - für Schadenereignisse, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Großbritannien, der Schweiz, Norwegens, Island oder Liechtenstein eintreten.

### 3.5 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

3.5.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an

- a) Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeug-Anhängern, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- b) Immobilien,
- c) Tieren,
- d) Sachen, die ganz oder teilweise einem Betrieb, Gewerbe, Beruf, Dienst oder Amt des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zuzurechnen sind.

3.5.2 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- a) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung,
- b) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs,
- c) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden,
- d) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Schadenversicherer des Versicherungsnehmers) oder - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche Ansprüche von Dritten handelt.

## Abschnitt 4 - Komfort Plus

Soweit vereinbart, gilt Folgendes:

### 4.1 Kautionsstellung bei Schäden im Ausland

Hat der Versicherungsnehmer im europäischen Ausland durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu 100.000 EUR je Versicherungsfall zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet.

Ist die Kaution höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Differenz innerhalb von 3 Jahren zurückzuzahlen. Wenn die Kaution als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kaution verfallen ist, ist die gesamte Summe zurückzuzahlen.

### 4.2 Erweiterte Kleingebinderegulung

In Erweiterung zu 2.1 besteht Versicherungsschutz für Kleingebinde bis 100 Liter/kg und mit einem Fassungsvermögen bis 1.000 Liter/kg.

### 4.3 Erweitertes Anlagenrisiko für Heizöl- und Flüssiggastanks

In Erweiterung zu 2.2 besteht Versicherungsschutz für einen Heizöl- oder Flüssiggastank ohne Begrenzung des Fassungsvermögens.

### 4.4 Erweiterung Gefälligkeitsschäden

In Erweiterung zu 1.6.21 liegt die Höchstentschädigungsgrenze je Versicherungsfall und Versicherungsjahr bei der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

#### **4.5 Erweiterung Deliktunfähigkeit**

Bei Schäden bis zur Höhe der Versicherungssumme je Versicherungsfall und Versicherungsjahr wird sich der Versicherer nicht auf eine Deliktunfähigkeit der nach 1.6.18.1 mitversicherten Kinder berufen, wenn dies der Versicherungsnehmer wünscht.

#### **4.6 Erweiterung der Forderungsausfalldeckung**

In Ergänzung zu 3.1 besteht Versicherungsschutz für:

- a) Schäden, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs entstanden sind, wenn das Schadenereignis im Inland eingetreten ist und keine andere Versicherung (oder die Verkehrsofferhilfe) für den Schaden eintrittspflichtig ist.
- b) Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.  
1.7.1 findet hier keine Anwendung.

#### **4.7 Erweiterung bewegliche gemietete, geleaste oder geliehene Sachen**

In Ergänzung zu 1.6.6.3 besteht Versicherungsschutz zusätzlich für das Abhandenkommen dieser Gegenstände.

Es gilt eine Selbstbeteiligung je Versicherungsfall in Höhe von 150 EUR.

#### **4.8 Neuwertentschädigung für Dritte**

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers Ersatz für Schäden an fremden beweglichen Sachen zum Neuwert.

Die Höchstentschädigungsleistung ist auf 1.500 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt.

Der beschädigte/zerstörte Gegenstand eines Dritten darf zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sein. Den Nachweis des Kaufdatums muss der Anspruchsteller erbringen. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Ausgeschlossen bleiben Entschädigungen zum Neuwert an elektronischen Telekommunikationsgeräten wie zum Beispiel Smartphones oder Tablets.

#### **4.9 Betankungsschäden am unentgeltlich geliehenen Kfz**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen wegen Schäden an gefälligkeits- halber, unentgeltlich überlassenen Kraftfahrzeugen durch versehentliche Betankung mit dem für das Fahrzeug nicht geeigneten Kraftstoff.

Der Versicherer erstattet den Schaden sofern

- a) er unmittelbar durch die Falschbetankung entstanden ist (z. B. Kosten für das Absaugen des falschen Kraftstoffs, Kosten für die Reinigung des Kraftstoffsystems) oder
- b) es sich um einen Motorschaden infolge der Falschbetankung handelt.

Andere Folgeschäden werden jedoch nicht ersetzt.

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden an Fahrzeugen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person zum dauerhaften oder regelmäßigen Gebrauch überlassen wurden.

Die Höchstersatzleistung ist auf 5.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

#### **4.10 Vermögensschäden durch Rabattrückstufung beim geliehenen Kfz**

Verursacht der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person beim erlaubten Gebrauch eines

- a) Personenkraftwagens,
- b) Kraftrads oder
- c) Wohnmobils bis 4t zulässigem Gesamtgewicht,

das ihm von einem Dritten unentgeltlich und gefälligkeits- halber überlassen wurde, einen Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoschaden, besteht Versicherungsschutz nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Erstattet wird der durch die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Haftpflicht- und -Vollkaskoversicherung entstehende Vermögensschaden.

Die Entschädigung ist auf die Mehrprämie der ersten 5 auf den Schadensfall folgenden Jahre begrenzt, wie sie sich aus den für die betreffende Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung gültigen Tarifbestimmungen ergibt.

Mehr als die vom Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherer erbrachte Entschädigungsleistung wird jedoch nicht ersetzt. Erstattet wird außerdem die Selbstbeteiligung der Kfz-Vollkaskoversicherung je Versicherungsfall.

Voraussetzung für die Entschädigung ist ein Regulierungsnachweis des Kfz-Versicherers, welchem die Rückstufung des Schadenfreiheitsrabattes in der Kfz-Versicherung sowie die in Abzug gebrachte Selbstbeteiligung entnommen werden kann.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, verursacht an Fahrzeugen

- a) die dem Versicherten zum regelmäßigen oder dauerhaften Gebrauch überlassen wurden,
- b) die vom Versicherten zu gewerblichen Zwecken genutzt werden.

## **Versicherungsbedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung (Gewässer 2019) - Fassung 2019.07** (AH263\_2\_201907)

---

### **Inhaltsverzeichnis**

## **Abschnitt 1 - Gewässerschadenhaftpflichtrisiko (Anlagenrisiko)**

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

## **Abschnitt 1 - Gewässerschadenhaftpflichtrisiko (Anlagenrisiko)**

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

### **1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko)**

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

### **1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die der Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hat für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

1.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

1.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

### **1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### **1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

### **1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### **1.6 Besondere Regelungen für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 - Leistungen der Versicherung oder 1.7 - Allgemeine Ausschlüsse).

#### **1.6.1 Rettungskosten**

1.6.1.1 Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten. Diese Kosten werden vom Versicherer übernommen, soweit sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung nach 1.5.

1.6.1.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch zu ersetzen, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die vereinbarte Versicherungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### 1.6.2 Eigenschäden

Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt - Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage selbst. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 150 EUR selbst zu tragen.

### 1.6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Soweit Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen besonders vereinbart ist, gilt Folgendes:

1.6.3.1 Versichert ist - abweichend von 1.7.13 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.6.3.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

### 1.6.4 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf die Anlage im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### 1.6.5 Vermögensschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

### 1.6.6 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsabschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Gewässerschadenhaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Gewässerschadenhaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Gewässerschadenhaftpflichtversicherungs-Vertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate.

Der Umfang des Versicherungsschutzes der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ist in den Versicherungsbedingungen für die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
- Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
- Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrags anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.



### **1.7 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

#### **1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

#### **1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstigen Leistungen erbracht haben.

#### **1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten:

- Ehegatten,
  - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder,
  - Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister,
  - Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind (z. B. Pflegeeltern und Pflegekinder).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige und betreute Person ist,
  - c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,

- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Dieser Ausschluss erstreckt sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **1.7.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **1.7.6 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **1.7.7 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GMO enthalten
  - aus GMO oder mithilfe von GMO hergestellt wurden.

#### **1.7.8 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **1.7.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **1.7.10 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **1.7.11 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

#### **1.7.12 Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### **1.7.13 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **1.7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- d) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **1.7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **1.7.16 Gemeingefahren**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **1.7.17 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

## Versicherungsbedingungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung (Bauherren 2019) - Fassung 2019.07 (AH264\_2\_201907)

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt 1 - Bauherrenrisiko

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)
- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

#### Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

- 2.1 Gewässerschäden
- 2.2 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)
- 2.3 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
- 2.4 Umweltschaden-Basisversicherung
- 2.5 Hinweis auf Umwelthaftpflichtversicherung
- 2.6 Hinweis auf Umweltschadensversicherung

Ein privates Bauvorhaben liegt vor, wenn ein privater Bauherr ein Objekt mit rein privater Nutzung (wohnwirtschaftlich, ohne gewerblichen Anteil) errichtet, umbaut oder renoviert. Alle weiteren Bauvorhaben sind aufgrund anderer haftungsrechtlicher Grundlagen als gewerblich oder gemischt-gewerblich einzustufen.

#### Abschnitt 1 - Bauherrenrisiko

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

##### 1.1 Versicherte Eigenschaften, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Bauvorhaben.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

Die Versicherung endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 2 Jahre nach Versicherungsbeginn. Die Verlängerungsklausel nach 2.1.2 (AT Haftpflicht 2019) findet keine Anwendung.

1.1.2 Durch besondere Vereinbarung kann der Versicherungsschutz wie folgt erweitert werden:

- a) Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Bauen oder der Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe. 1.1.1, Satz 2 findet keine Anwendung.
- b) Planung und Bauleitung durch den Versicherungsnehmer selbst  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der von ihm selbst vorgenommenen Planung oder Bauleitung. 1.1.1 Satz 2 findet keine Anwendung.

1.1.3 Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Bausumme.

Hierzu zählen die

- a) tatsächlichen Aufwendungen für die Bauausführung,
- b) Kosten für die Aushebung von Grund und Boden (Grabarbeiten) und
- c) Kosten zur Beseitigung eines bestehenden Gebäudes (Abbrucharbeiten).

Bei Erweiterung durch den Baustein Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe (1.1.2 a)) erfolgt die Beitragsberechnung aus der Einzeladdition der Bausumme ohne Eigenleistung und der Bausumme für Eigenleistung.

Der Versicherungsnehmer hat nach Beendigung der Bauarbeiten die tatsächliche Bausumme bekannt zu geben. Aufgrund dieser Angabe erfolgt dann die endgültige Beitragsberechnung.

1.1.4 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben gilt zusätzlich:

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Bauvorhaben innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Falls Bauvorhaben im Ausland versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

##### 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

1.2.1 Wenn Versicherungsschutz nach 1.1.2 a) - Bauausführung in Eigenleistung / Nachbarschaftshilfe vereinbart ist, gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht sämtlicher mit den Bauarbeiten beschäftigter Personen für Schäden, die sie während der Bauausführung im Rahmen der versicherten Eigenleistung verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden. Außerdem ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche, die einen evtl. bauleitenden Architekten (Baumeister) oder ein am Bau beteiligtes Unternehmen betreffen.

Bei gewerblichen und gemischt-gewerblichen Bauvorhaben ist zusätzlich versichert, die gesetzliche Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- b) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- c) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

1.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

### 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsnache Vertragserfüllung,
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

**1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssummen übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssummen, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

**1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Bauherren (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 - Leistungen der Versicherung oder 1.7 - Allgemeine Ausschlüsse).

**1.6.1 Haus- und Grundbesitz**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und Grundbesitzer des zu bebauenden Grundstücks und des zu errichtenden Bauwerks.

**1.6.2 Senkungen eines Grundstücks, Erdbeben**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch

- a) Senkungen eines Grundstücks oder
- b) Erdbeben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

- a) am Baugrundstück selbst,
- b) an Gebäuden oder Anlagen auf dem Baugrundstück.

**1.6.3 Allgemeines Umweltrisiko**

1.6.3.1 Für private Bauvorhaben gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus

- a) dem Verändern der Grundwasserverhältnisse oder
- b) Gewässerschäden.

Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) siehe 2.1 und 2.2.

1.6.3.2 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben gilt:

Ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftungspflicht). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
  - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
  - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
  - Abwasseranlagen oder Teilen, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind, resultieren.
- b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Ergänzend zu a) und b) siehe 2.3 und 2.4 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

#### 1.6.4 Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

#### 1.6.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Baumaschinen

1.6.5.1 Versichert ist - abweichend von 1.7.14 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit, **Hinweis:** Bei Betriebsgrundstücken und -grundstücksteilen, die Besuchern, Kunden oder Lieferanten zugänglich sind, handelt es sich um sogenannte beschränkt öffentliche Verkehrsflächen. Kraftfahrzeuge mit mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit und selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h, die ausschließlich oder gelegentlich auf solchen Betriebsgrundstücken oder Baustellen verkehren, sind versicherungspflichtig, mit der Folge, dass eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abgeschlossen werden muss. Auch bei einer behördlicherseits erteilten Befreiung von der Zulassungspflicht - Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO - bleibt die Versicherungspflicht bestehen.
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, **Hinweis:** Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese Arbeitsmaschinen sind dann ausschließlich über die Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern.
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

1.6.5.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Mitversichert ist das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen der Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

#### 1.6.5.3 Baumaschinen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Baumaschinen (z. B. Turmdrehkran etc.).

### 1.6.6 Schäden im Ausland

1.6.6.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Bauvorhaben im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6.6.2 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben gilt zusätzlich: Versichert sind Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche. Insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sind versichert und werden - abweichend von 1.5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### 1.6.7 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben)

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt 1.6.6.1 Absatz 2 und 1.6.6.2.

#### 1.6.8 Vermögensschäden

1.6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

1.6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- aus planender, beratender, bau- oder montagebegleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftliche verbundene Unternehmen,
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,

- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- aus Rationalisierung und Automatisierung,
- aus Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie Kartell- oder Wettbewerbsrecht,
- aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen,
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen,
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Für private Bauvorhaben gilt zusätzlich: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben gilt zusätzlich: Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden aus der Datenerfassung, -speicherung, -sicherung oder -wiederherstellung und dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, sowie Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

1.6.8.3 Versichert ist - abweichend von 1.6.8.2 und 1.7.9 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

1.6.8.4 Versichert sind - abweichend von 1.7.3 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

#### 1.6.9 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen - Tätigkeitsschäden

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person

- an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen),
- diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben. Die Regelungen nach 1.3.2 und 1.7.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- a) Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch/oder beim Be- und Entladen.  
Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
- b) Tätigkeitsschäden an Leitungen  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- oder Oberleitungen.
- c) Unterfangungen, Unterfahrungen  
Eingeschlossen ist - teilweise abweichend von 1.7.8 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.  
Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.
- d) Sonstige Tätigkeitsschäden  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.  
Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken - auf dem Baugrundstück oder - außerhalb des Baugrundstücks in seiner Verfügungsgewalt befinden oder befunden haben.

Die Höchstersatzleistung für alle in 1.6.9 aufgeführten Tätigkeitsschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.  
Die Selbstbeteiligung beträgt an jedem Schaden 250 EUR.

#### 1.6.10 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

1.6.10.1 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,  
b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen  
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie  
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,  
c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch,

Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten.  
Der Versicherer ersetzt auch  
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt,  
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in 1.6.8.2 h) und 1.7.9 finden keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,  
b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege,  
c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,  
d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,  
e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,  
f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen,  
g) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G.



Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.5.3 findet keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland.

1.6.6.1 findet hier keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können,
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen,
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

1.2.3 findet keine Anwendung.

1.6.10.2 Für private Bauvorhaben gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

#### **1.6.11 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung**

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsabschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Bauherrenhaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung.

Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Bauherrenhaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Bauherrenhaftpflichtversicherungs-Vertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate. Der Umfang des Versicherungsschutzes der Bauherrenhaftpflichtversicherung ist in den Versicherungsbedingungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- b) Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
- c) Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
- d) Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- e) Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
- f) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrags anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- g) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

#### **1.7 Allgemeine Ausschlüsse**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### **1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.2.3 findet keine Anwendung.

### **1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.2.3 findet keine Anwendung.

### **1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### **1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.  
Als Angehörige gelten:
  - Ehegatten,
  - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder,
  - Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister sowie
  - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist,
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### **1.7.5 Miete, Leasing, Leihe, Pacht, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

### **1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

### **1.7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

### **1.7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten
  - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

### **1.7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

### **1.7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

### **1.7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **1.7.12 Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen.

#### **1.7.13 Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### **1.7.14 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **1.7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, den Insassen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Luft- oder Raumfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### **1.7.16 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

**Die nachfolgenden Ausschlüsse (1.7.17 bis 1.7.26) gelten zusätzlich für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben**

#### **1.7.17 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxidbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### **1.7.18 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht-selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **1.7.19 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufbruch, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **1.7.20 Entschädigungen mit Strafcharakter ("punitive damages")**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **1.7.21 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **1.7.22 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **1.7.23 Sprengstoffe, Feuerwerke**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

#### 1.7.24 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben.

1.2.3 findet keine Anwendung.

#### 1.7.25 Grundwasser

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

#### 1.7.26 Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahn-Bau (auch bei offener Bauweise).

#### 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

#### 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe dieses Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 1.9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 EUR für Personen- und Sachschäden und soweit vereinbart auf 100.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Bei privaten Bauvorhaben ist außerdem ausgeschlossen die Vorsorgeversicherung bei betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

#### Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

Der Versicherungsschutz für private Bauvorhaben umfasst Gewässerschäden abweichend von 1.6.3.1 und Schäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) im Umfang von 2.1 und 2.2.

Der Versicherungsschutz für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, 2.3) sowie Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (Umweltschaden-Basisversicherung, 2.4).

Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach 2.3 entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Versicherung nach 2.4 ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer,
- c) Schädigung des Bodens

nach dem Umweltschadengesetz.

#### 2.1 Gewässerschäden

(gilt nur für private Bauvorhaben)

##### 2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen resultieren, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9).

### **2.1.2 Rettungskosten**

Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur soweit die Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch von ihm übernommen, wenn sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### **2.1.3 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

### **2.2 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)**

(gilt nur für private Bauvorhaben)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser oder eine
- c) Schädigung des Bodens.

2.2.1 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags,

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

### **2.2.2 Ausland**

Versichert sind im Umfang von 1.6.6 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### **2.2.3 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

1.2.3 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

2.2.4 Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

### **2.3 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung** (gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben)

#### **2.3.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

2.3.1.1 Versichert ist im Umfang von Abschnitt 1 - abweichend von 1.6.3.2 b) - und den nachfolgenden Bestimmungen (2.3) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter 2.3.1.5 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden,

- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung
  - von Aneignungsrechten,
  - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder
  - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen handelt.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in 1.6.8 findet keine Anwendung.

2.3.1.2 Abweichend von 1.6.3.2 b) sind Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz versichert, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

2.3.1.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- a) gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu werden,
- b) Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.3.1.4 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- a) Allgemeines Umweltrisiko  
Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter 2.3.1.5 fallen.
- b) Umwelt-Regressrisiko  
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach 2.3.1.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.  
Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in 2.3.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- c) Kleingebinde und Öltanks  
Versichert ist - abweichend von 2.3.1.5 a) (WHG-Anlagen) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter je Einzelgebinde und einer Gesamtlagermenge bis 3.000 Liter sowie in Heizöltanks bis insgesamt 10.000 Liter Fassungsvermögen.

2.3.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Anlagen und Tätigkeiten:

- a) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),

- b) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen),
- c) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- d) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko  
Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
- e) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz.

### 2.3.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von 1.3.1 - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines nach 2.3.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 2.3.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.3.3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) nach einer Störung des Betriebs oder
- b) aufgrund behördlicher Anordnung,

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach 2.3.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.3.3.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder eine behördliche Anordnung im Sinne von 2.3.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.3.3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristnach Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.3.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.3.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach 2.3.3 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.3.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.3.3.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, höchstens jedoch bis 300.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung. Dieser Betrag bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen, höchstens jedoch 2.500 EUR. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet. Es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Fall einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen nach 2.3.3.5 Absatz 2 oder 2.3.4.3 die höhere zu tragen.

2.3.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 2.3.3.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder nach 2.3.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### **2.3.4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

2.3.4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2.3.4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Umwelteinwirkung,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen oder
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.5.3 findet keine Anwendung.

2.3.4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 % selbst zu tragen, höchstens jedoch 2.500 EUR. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.

### **2.3.5 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind - zusätzlich zu 1.7 - vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

2.3.5.1 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.

2.3.5.2 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

2.3.5.3 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

2.3.5.4 Frühere Versicherungsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

**2.3.5.5 Erwerb belasteter Grundstücke**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

**2.3.5.6 Abfalldeponien**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

**2.3.5.7 Produkthaftpflichtrisiko**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko).  
Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko nach 2.3.1.4 b).

**2.3.5.8 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

**2.3.5.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.  
1.2.3 findet keine Anwendung.

**2.3.5.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**  
Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.  
1.2.3 findet keine Anwendung.

**2.3.5.11 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**  
Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

## **2.3.6 Schäden im Ausland**

**2.3.6.1** Eingeschlossen sind im Umfang von 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 dieser Bedingungen auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne von 2.3.1.4 b) im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von 2.3.1.4 b) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

**2.3.6.2** Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind im Umfang von 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 dieser Bedingungen auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle eingeschlossen,

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.3.1.4 b) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.3.1.4 b) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen,
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsnachen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles nach 2.3.3 werden nicht ersetzt.

Zu 2.3.6.2 b) und c)  
Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

**2.3.6.3** Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und gegen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.
- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

**2.3.6.4** Abweichend von 1.5.5 werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr. Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

**2.3.6.5** Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt - abweichend von 2.3.4.3 - 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.



2.3.6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **2.3.7 Forum-Shopping-Klausel (Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)**

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

2.3.7.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.3.7.2 Abweichend von 1.5.5 werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr, Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten,
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.3.7.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden von 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

2.3.7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **2.3.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Abweichend von 1.8 besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen und Erweiterungen der in 2.3.1.4 c) genannten Risiken.

Der Versicherungsschutz für erhöhte oder erweiterte Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungstragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

#### **2.3.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

Abweichend von 1.9 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken nach 2.3.1.4 c), die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

#### **2.3.10 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrags (Nachhaftung)**

2.3.10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, besteht der Versicherungsschutz für Personen-, Sach- oder nach 2.3.1.1 b) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2.3.10.2 Die Regelung nach 2.3.10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg fällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

#### **2.4 Umweltschaden-Basisversicherung**

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Bauvorhaben)

##### **2.4.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

2.4.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden als Bauherr.

2.4.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungs-gesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von Abschnitt 1 und 2.3.

2.4.1.3 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- a) Allgemeines Umweltrisik  
Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter 2.4.1.4 a) bis 2.4.1.4 e) fallen.
- b) Umwelt-Produktisiko  
Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von 2.4.1.3 c) umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- c) Umwelt-Regressrisiko  
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach 2.4.1.4 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- d) Kleingebinde, Heizöltanks, Abscheider  
Abweichend von Ziffer 2.4.1.4 a) und d) besteht Versicherungsschutz für Anlagen und Abwasseranlagen, die im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung explizit mitversichert sind (2.3.1.4 c)).

2.4.1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- a) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- b) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).
- c) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt.
- d) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko  
Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.
- e) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

2.4.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### **2.4.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

2.4.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von 2.4.1.1

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft,
- b) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.4.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (2.4.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.4.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.4.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

#### **2.4.3 Betriebsstörung**

2.4.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsnachen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

2.4.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von 2.4.1.3 b) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von 2.4.1.3 a) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von 2.4.1.3 b). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

#### **2.4.4 Versicherungsfall**

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

#### **2.4.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls**

2.4.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) für die Versicherung nach 2.4.1.3 a) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen von 2.4.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
- b) für die Versicherung nach 2.4.1.3 b) nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen von 2.4.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
- c) für die Versicherung nach 2.4.1.3 c) nach einer Betriebsstörung bei Dritten,

- d) für die Versicherung nach 2.4.1.3 d) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- e) Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten nach a) bis c) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.4.5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von 2.4.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.4.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristnach Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.4.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.4.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach 2.4.5 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.4.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.4.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbeitrag von 10 % ersetzt, höchstens jedoch 300.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung pro Versicherungsjahr.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet. Es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

2.4.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 2.4.5.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, die die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

#### **2.4.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

2.4.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.4.6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

2.4.6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikts, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

#### 2.4.7 Versicherte Kosten

Versichert sind im Umfang von 2.4.6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahren- und Gerichtskosten

2.4.7.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- a) die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- b) die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt,
- c) die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % ersetzt, max. 500.000 EUR der vereinbarten Versicherungssumme.

2.4.7.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

2.4.7.3 Die unter 2.4.7.1 und 2.4.7.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers nach 2.4.10.1 oder am Grundwasser nach 2.4.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

#### 2.4.8 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

2.4.8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Versicherungssumme. Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR, sofern sich aus dem Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Versicherungssumme ergibt.

#### 2.4.8.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### 2.4.8.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach 2.4.7 versicherten Kosten 10 % selbst zu tragen, höchstens jedoch 2.500 EUR. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

2.4.8.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten nach 2.4.7 und Zinsen nicht aufzukommen.

#### 2.4.9 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

2.4.9 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der nach 2.4.1.3 versicherten Risiken.

Soweit 2.4.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 2.4.9 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von 2.4 Anwendung (z. B. 2.4.6 - Leistungen der Versicherung, 2.4.7 - Versicherte Kosten oder 2.4.10 - Ausschlüsse für Umweltschäden).

2.4.9.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger  
Versichert ist die gesetzliche Pflicht wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- d) selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Die oben genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

#### 2.4.9.2 Schäden im Ausland

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von 2.4.1.3 b) und c) nur, wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach 2.4.1.3 a).

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von 2.4.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche laut nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.4.1.3 c) oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.4.1.3 b) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,

- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.4.1.3 c) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen,
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach 2.4.1.3 a) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 2.4.10 Ausschlüsse für Umweltschäden

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

2.4.10.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, in dem oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

#### 2.4.10.2 Grundwasser

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

#### 2.4.10.3 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

#### 2.4.10.4 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

#### 2.4.10.5 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

#### 2.4.10.6 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

#### 2.4.10.7 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

#### 2.4.10.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- a) durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- b) durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- c) in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### 2.4.10.9 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### 2.4.10.10 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

#### 2.4.10.11 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

#### 2.4.10.12 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

#### 2.4.10.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von 2.4.9.1.

#### 2.4.10.14 Luft- und Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,

- b) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

#### 2.4.10.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 2.4.10.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.4.2.3 findet keine Anwendung.

#### 2.4.10.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

2.4.2.3 findet keine Anwendung.

#### 2.4.10.18 Schäden durch Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

#### 2.4.10.19 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 2.4.10.20 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.4.2.3 findet keine Anwendung.

2.4.10.21 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

2.4.2.3 findet keine Anwendung.

2.4.10.22 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

2.4.10.23 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

Zu 2.4.10.1 bis 2.4.10.23:

Die Ausschlüsse in 2.4.10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

**2.4.11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

2.4.11.1 Für Risiken nach 2.4.1.3 d) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der nach 2.4.1.3 d) versicherten Risiken. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

2.4.11.2 Für Risiken nach 2.4.1.3 a) bis 2.4.1.3 c) umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

2.4.11.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

**2.4.12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

2.4.12.1 Für Risiken nach 2.4.1.3 a) bis 2.4.1.3 c), die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags sofort bis zur Höhe nach 2.4.12.4.

2.4.12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

2.4.12.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2.4.12.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 2.4.12.3 auf den Betrag von 300.000 EUR im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

2.4.12.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken nach 2.4.12.1 gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

**2.4.13 Nachhaftung**

2.4.13.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, besteht der Versicherungsschutz für Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2.4.13.2 Für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg fällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist, gilt 2.4.13.1.

#### **2.4.14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Statt 3.3.2 (AT Haftpflicht 2019) gilt:

2.4.14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.

2.4.14.2 Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- a) seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- d) den Erlass eines Mahnbescheids,
- e) eine gerichtliche Streitverkündung,
- f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

2.4.14.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsnahe Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

2.4.14.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

2.4.14.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristnach Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

2.4.14.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Fall des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.4.14.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

#### **2.4.15 USV - Zusatzbaustein 1**

Folgendes zusätzliches Risiko ist nur versichert, wenn durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert wurde:

2.4.15.1 Umweltschäden auf Grundstücken, Böden und Gewässern des Versicherungsnehmers  
Abweichend von 2.4.10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz an

- a) geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- b) Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.  
Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags und 2.4.16 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.
- c) Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet 2.4.1.2 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadensgesetz entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Grundstücke, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsverhältnisses erworben oder in Besitz genommen hat.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 2.4.11 und 2.4.12 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

2.4.15.2 Umweltschäden am Grundwasser  
Abweichend von 2.4.10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz am Grundwasser.



#### 2.4.15.3 Ausschlüsse

Die in 2.4.1 bis 2.4.14 genannten Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:

- a) Dekontaminationskosten  
Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brands, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- b) Unterirdische Abwasseranlagen  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
- c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### 2.4.15.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der in 2.4.8.1 vereinbarten Versicherungssumme 10 %, höchstens jedoch 500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den in 2.4.7 versicherten Kosten 10 % selbst zu tragen, maximal 2.500 EUR. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

#### 2.4.16 USV - Zusatzbaustein 2

Folgendes zusätzliches Risiko ist nur versichert, wenn durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert wurde:

##### 2.4.16.1 Schädliche Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von 2.4.10.1 und über den Umfang von 2.4.15 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für schädliche Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsnahen Betriebs des Versicherungsnehmers sind. 2.4.3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet 2.4.1.2 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Grundstücke, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsverhältnisses erworben oder in Besitz genommen hat.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 2.4.11 und 2.4.12 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungstragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

##### 2.4.16.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu 2.4.7.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- a) aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- b) diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

##### 2.4.16.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Kosten im Sinne von 2.4.16.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist. Die in 2.4.1 bis 2.4.14 genannten Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

##### 2.4.16.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter 2.4.15.4 (Zusatzbaustein 1) getroffenen Vereinbarung.

#### 2.5 Hinweis auf die Umwelthaftpflichtversicherung

Gesonderter Versicherungsschutz kann über eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden. Dieser Versicherungsschutz tritt dann an die Stelle der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

#### 2.6 Hinweis auf die Umweltschadensversicherung

Gesonderter Versicherungsschutz kann über eine Umweltschadensversicherung vereinbart werden. Dieser Versicherungsschutz tritt dann an die Stelle der Umweltschaden-Basisversicherung.

---

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt 1 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko

- 1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko)
- 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)
- 1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall
- 1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers
- 1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Höchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)
- 1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)
- 1.7 Allgemeine Ausschlüsse
- 1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

- 1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

### Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken

- 2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)
- 2.2 Gewässerschäden (Öltanks)
- 2.3 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)
- 2.4 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
- 2.5 Umweltschadens-Basisversicherung
- 2.6 Hinweis auf Umwelthaftpflichtversicherung
- 2.7 Hinweis auf Umweltschadensversicherung

### Abschnitt 3 - Ausfalldeckung

- 3.1 Ausfalldeckung für private, gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken
  - 3.2 Ausfalldeckung für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)
- 

Ein privates Haftpflichtrisiko liegt vor, wenn ein privater Eigentümer ein Objekt mit rein privater Nutzung (wohnwirtschaftlich, ohne gewerblichen Anteil) vermietet oder verpachtet. Alle weiteren Haftpflichtrisiken sind aufgrund anderer haftungsrechtlicher Grundlagen als gewerblich oder gemischt-gewerblich einzustufen.

### Abschnitt 1 - Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko

Werden die Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers geändert und haben diese Änderungen keine Beitragserhöhung zur Folge, gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

#### 1.1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten (versichertes Risiko)

1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Haus- und/oder Grundstücksbesitzer für das im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebene Gebäude oder Grundstück. Dazugehörige auf dem im Versicherungsschein beschriebenen Grundstück befindliche Nebengebäude, wie zum Beispiel Garagen und Gartenhäuser, sowie Gemeinschaftsanlagen wie Kinderspiel-, Wäschettocken- und Mülltonnenplätze, Versitz- oder Sickergruben bzw. Hauskläranlagen sind mitversichert. Haus- und/oder Grundstücksbesitzer ist z. B. der Eigentümer, Mieter, Pächter, Verwalter, Leasingnehmer oder Nutznießer. Ausgeschlossen bleiben Schäden an den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Objekten selbst und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken gilt:

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Gebäude und Grundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Falls im Ausland belegene Gebäude und Grundstücke versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

1.1.2 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt: Der Versicherungsnehmer ist die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer.

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem gemeinschaftlichen Eigentum.

#### 1.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

1.2.1 Für private Haftpflichtrisiken gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden. Mitversichert in diesem Umfang ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Beauftragung fremder Firmen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der versicherten Grundstücke. Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht dieser Firmen sowie ihres Personals. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- b) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.2 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichttrisiken gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.
- b) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.  
Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers nach dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle nach den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.
- c) des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft.

1.2.3 Bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gilt außerdem:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Verwalters und der Wohnungseigentümer bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Versichert sind hierbei - abweichend von 1.7.3 -

- a) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter,
- b) Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer,
- c) gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.2.4 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

1.2.5 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

1.2.6 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

1.2.7 Eingeschlossen sind - abweichend von 1.7.3 - Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle nach Sozialgesetzbuch VII in dem Betrieb des Versicherungsnehmers handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist.

1.2.8 Auf Wunsch des Versicherungsnehmers verzichtet der Versicherer auf Regressforderungen gegen Angehörige des Versicherungsnehmers oder gegen die mit ihm wirtschaftlich verbundenen Dritten.

### **1.3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall**

1.3.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird. Ein Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung,
- b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können,
- c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs,
- d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung,
- e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,
- f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### **1.4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

1.4.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- a) die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- b) die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
- c) die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

1.4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

1.4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

1.4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

### **1.5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

1.5.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

1.5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

1.5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

1.5.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen (1.5.1, Satz 1 bleibt unberührt).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unbezogener Schadenersatzansprüche verpflichtet.

1.5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

1.5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

1.5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Für die Berechnung des Rentenwerts gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrags, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

1.5.8 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

### **1.6 Besondere Regelungen für einzelne Risiken des Haus- und Grundbesitzers (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

1.6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Soweit 1.6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 1.6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. 1.4 Leistungen der Versicherung oder 1.7 Allgemeine Ausschlüsse).

#### **1.6.1 Verkehrssicherungspflichten**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verletzung von Pflichten, die ihm in der Eigenschaft als Haus- und Grundbesitzer obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Dies gilt auch für die vom Versicherungsnehmer ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft. Versichert ist außerdem die vertragliche Haftpflicht, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der Gestattungs- und Nutzungsverträge übernommen hat, wenn diese vertragliche Haftpflicht über den Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht nicht hinausgeht.

### 1.6.2 Bauarbeiten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten). Die Höhe der mitversicherten Bausumme, abgestellt auf die veranschlagte Bausumme für alle Bauvorhaben, richtet sich nach dem Nettobeitrag für das jeweilige Versicherungsjahr. Es gelten folgende Summen:

Beitrag	mitversicherte Bausumme		
bis 100 EUR	bis zu	100.000	EUR
von 101 bis 150 EUR	bis zu	250.000	EUR
von 151 bis 200 EUR	bis zu	500.000	EUR
darüber	bis zu	1.000.000	EUR

Wenn der Betrag der mitversicherten Bausumme überschritten wird, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9).

Versichert ist außerdem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Bauausführung in Eigenleistung/Nachbarschaftshilfe (Selbsthilfe bei der Bauausführung nicht aber bei Planung und/oder Bauleitung), sofern die Bauleistungen einen Wert von 40.000 EUR nicht übersteigen. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (1.9). Es bedarf einer gesonderten Bauherrenhaftpflichtversicherung.

Die Einzelheiten zur Mitversicherung der Bauherrenhaftpflichtversicherung sind in den Versicherungsbedingungen für die Bauherrenhaftpflichtversicherung geregelt.

### 1.6.3 Nachhaftung als früherer Besitzer (gilt nur für private Haftpflichtrisiken)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 (2) BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand. Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken gilt 1.10 dieser Bedingungen.

### 1.6.4 Allgemeines Umweltrisiko

1.6.4.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Gewässerschäden. Zu Gewässerschäden und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz siehe 2.1 bis 2.3.

1.6.4.2 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken gilt:

Ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht). Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von
  - Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
  - Anlagen nach Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen),
  - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
  - Abwasseranlagen oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind
- b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Ergänzend zu a) und b) siehe 2.4 und 2.5 (Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

### 1.6.5 Schäden durch Abwässer

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch

- a) Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals oder
- b) häusliche Abwässer.

### 1.6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

1.6.6.1 Versichert ist - abweichend von 1.7.16 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,

- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören. Obwohl nicht zulassungspflichtig, müssen Arbeitsmaschinen beim Verkehr auf öffentlichen Straßen amtliche Kennzeichen führen, wenn ihre durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt. Diese Arbeitsmaschinen sind dann ausschließlich über die Kfz-Haftpflichtversicherung zu versichern.
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren,
- f) nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige motorgetriebene Schneeräum- und Straßenkehrmaschinen, Rasenmäher.

1.6.6.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt: Mitversichert ist das gelegentliche Befahren öffentlicher Wege und Plätze, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

1.6.6.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der unter 1.6.6.1 d) und f) genannten Arbeitsmaschinen an Dritte. Dieser Versicherungsschutz bezieht sich nur auf Schäden, die auf fehlerhaft überlassene Arbeitsmaschinen zurückzuführen sind. Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Arbeitsmaschinen überlassen wurden (Fahrzeugnutzer). Kein Versicherungsschutz besteht für die persönliche Haftpflicht des Fahrzeugführers.

#### 1.6.7 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Luftfahrzeugs wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von Flugdrohnen (unbemannte Flugsysteme/Unmanned Aerial Systems AUS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtabfluggewicht von bis zu 5 kg im Rahmen und Umfang des gesetzlich erlaubten Gebrauchs. Dieser muss im Zusammenhang mit dem versicherten Objekt stehen.

Die Voraussetzungen für den Versicherungsschutz sind insbesondere die Einhaltung der aktuellen Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten in Verbindung mit der Luftverkehrsordnung (§ 21a - f LuftVO) und der Luftverkehrszulassungsordnung. Bei Aufenthalt im Ausland sind die nationalen Bestimmungen des Aufenthaltslands maßgeblich. Soweit für den Schaden über einen anderen Vertrag (z. B. Privathaftpflicht, Drohnenhaftpflicht) Versicherungsschutz besteht, geht dieser diesem Vertrag vor.

#### 1.6.8 Schäden im Ausland

1.6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese auf das Haus- und/oder Grundbesitzerrisiko im Inland zurückzuführen sind. Versichert sind hierbei auch Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus § 110 Sozialgesetzbuch VII.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

1.6.8.2 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken gelten zusätzlich als versichert: Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche. Insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten sind versichert und werden - abweichend von 1.5.5 - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

#### 1.6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken)

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten 1.6.8.1 Abschnitt 2 und 1.6.8.2.

#### 1.6.10 Vermögenschäden

1.6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

1.6.10.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen,
- b) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit,
- c) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen,
- d) aus Vermittlungsgeschäften aller Art,
- e) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung,
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung,
- g) aus Rationalisierung und Automatisierung,

- h) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts,
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlügen,
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien / Organe im Zusammenhang stehen,
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung,
- l) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen,

Für private Haftpflichtrisiken gelten zusätzlich als ausgeschlossen: Ansprüche wegen Vermögensschäden aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken gelten zusätzlich als ausgeschlossen: Ansprüche wegen Vermögensschäden aus der Datenerfassung, -speicherung, -sicherung oder -wiederherstellung und dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, sowie Vermögensschäden aus der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten.

1.6.10.3 Versichert ist abweichend von 1.6.10.2 und 1.7.9 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verwendung personenbezogener Daten.

1.6.10.4 Versichert sind - abweichend von 1.7.3 - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander.

#### **1.6.11 Nebenrisiken**

Mitversichert sind im Rahmen dieses Vertrags - ohne besondere Anzeige - die üblichen Nebenrisiken, sofern sie im Zusammenhang mit den versicherten Objekten stehen, insbesondere aus der Einrichtung oder Unterhaltung von Verwaltungen, Büros, Hauswart- und sonstigen Werkstätten, die für die Unterhaltung und Pflege des versicherten Haus- und Grundbesitzes und der dazugehörigen Gartenanlagen benötigt werden. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzuordnen sind.

#### **1.6.12 Abhandenkommen von Schlüsseln**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln für Schließanlagen und Schlösser, die sich regelmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen befunden haben und zum versicherten Objekt gehören.

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für den notwendigen teilweisen oder vollständigen Austausch der Schließanlage bzw. des Schlosses, für die Änderung der Schließanlage oder der Schlüssel, für das unvermeidbare gewaltsame Öffnen von Schlössern sowie für sonstige vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Not-schloss) und - falls erforderlich - für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verlust festgestellt worden ist.

Ausgeschlossen bleiben

- a) die Haftpflicht aus dem Verlust von anderen Schlüsseln (z. B. Tresor- und Möbelschlüssel, Schlüssel für bewegliche Einrichtungen - Kraftfahrzeug - etc.),
- b) die Haftpflicht aus dem Verlust von Schlüsseln, die der Versicherungsnehmer aus dienstlichen/beruflichen Gründen erhalten hat,
- c) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Einbruch).

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 15.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 30.000 EUR.

#### **1.6.13 Abhandenkommen von Sachen von Besuchern**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen von Besuchern, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Risiko in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Soweit Versicherungsschutz durch eine andere Versicherung des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht, geht diese vor.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt 25.000 EUR je Versicherungsfall, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 50.000 EUR.

#### **1.6.14 Schusswaffen**

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition, sowie deren Überlassung an bestimmte, mit dem Schutz von Personen und Sachen beauftragte Personen, ausgenommen zu Jagdzwecken.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Personen aus dem erlaubten dienstlichen Besitz und Gebrauch der Waffen.

#### **1.6.15 Solar- und Fotovoltaik-Anlagen**

1.6.15.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Sonnenkollektoren, Solar- und Fotovoltaikanlagen, die auf den versicherten Gebäuden angebracht sind, und die Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens. Nicht versichert ist die Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern).

1.6.15.2 Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versorgungsstörungen nach § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

#### **1.6.16 Mietsachschäden**

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge von Schimmelbildung.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 250.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 500.000 EUR.

#### 1.6.17 Tätigkeitsschäden

- a) Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Tätigkeitsschäden von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn sie beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zweck des Be- und Entladens entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.
- b) Tätigkeitsschäden an Leitungen  
Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Die Regelungen nach 1.3.2 (Erfüllungsansprüche) und 1.7.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben unberührt.
- c) Unterfangungen, Unterfahrungen  
Versichert ist - teilweise abweichend von 1.7.8 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung. Die Regelungen nach 1.3.2 (Erfüllungsansprüche) und 1.7.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

- d) Sonstige Tätigkeitsschäden  
Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind, - dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt hat, - durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen nach 1.3.2 (Erfüllungsansprüche) und 1.7.6 (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern durch/oder beim Be- und Entladen.

Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

Ergänzend zu a) bis d) gilt folgendes:

Bei jedem dieser Schäden, gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.

#### 1.6.18 Senkungen und Erdbeben

Eingeschlossen sind - abweichend von 1.7.12 a) - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstücks oder Erdbeben. Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst und/oder den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen. Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflichtversicherung.

#### 1.6.19 Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten

1.6.19.1 Für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken gilt:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden - auch Tätigkeitsschäden - aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

- a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme,
- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten,
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.



Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten. Insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt,
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in 1.6.10.2 h) und 1.7.9 finden keine Anwendung.

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung,
- b) Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pfleger,
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege,
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing,
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken,
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen,
- g) Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht, z. B. nach SigG/SigV, De-Mail-G.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache,
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- c) auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

1.5.3 findet keine Anwendung.

Versicherungsschutz besteht auch für Versicherungsfälle im Ausland.

1.6.8.1 findet hier keine Anwendung.

Dies gilt jedoch nur, soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen geltend gemacht werden, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen,
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

1.6.19.2 Für private Haftpflichttrisiken gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- b) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen

#### **1.6.20 Beschädigung von beweglichen Sachen**

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung oder Vernichtung - nicht Abhandenkommen - von zu privaten Zwecken überlassenen beweglichen Sachen, die gemietet, geliehen, geleast oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind, sofern diese im Zusammenhang mit dem versicherten Risiko stehen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Sachschäden beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 50.000 EUR, für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres 100.000 EUR.

Bei jedem Schadenereignis hat der Versicherungsnehmer von der Schadenersatzleistung eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 EUR zu tragen. Für Schäden bis zur Höhe der Selbstbeteiligung besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine höhere tarifliche oder sonstige Selbstbeteiligung vereinbart, gilt diese höhere Selbstbeteiligung auch für Beschädigung von beweglichen Sachen. Die Selbstbeteiligungen werden nicht addiert.

Ausgeschlossen bleiben:

- a) Schäden an Sachen, die dem Beruf oder Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person dienen,
- b) Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person von seinem/ihrer Arbeitgeber aufgrund eines Miet-, Leasing- oder Leihvertrags zur Verfügung gestellt werden,
- c) Schäden durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßige Beanspruchung,

- d) Schäden an Wertsachen und deren Verlust. Wertsachen sind Bargeld, Urkunden (einschließlich Sparbücher), Wertpapiere, Schmuck, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Silber, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gobelins und Kunstgegenstände.
- e) Vermögensfolgeschäden,
- f) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- g) Schäden an Tieren oder Fuhrwerken Dritter durch Benutzung einer versicherten Person,
- h) Schäden an beweglichen Sachen aufgrund der Anmietung eines Zimmers, einer Wohnung, eines Hauses oder eines Gebäudes.

Soweit für den Schaden über einen anderen Vertrag (z. B. Privathaftpflicht) Versicherungsschutz besteht, geht dieser diesem Vertrag vor.

#### 1.6.21 Elektrotankstellen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem nicht gewerbsmäßigen Betrieb einer Elektrotankstelle im versicherten Objekt.

#### 1.6.22 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Versicherungsschutz besteht für die Zeit ab Vertragsabschluss dieses Vertrags bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung. Versichert sind Summen und Leistungen, die der bestehende Vertrag gegenüber dem Leistungsumfang dieses Vertrags nicht abdeckt. Die Leistungsvorteile der NÜRNBERGER Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung gelten als Ergänzung zum bestehenden Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherungs-Vertrag für die Dauer vom Vertragsabschluss bis zum vereinbarten Vertragsbeginn, maximal jedoch 12 Monate. Der Umfang des Versicherungsschutzes der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung ist in den Versicherungsbedingungen für die Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung mit den vertraglich vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Versicherungssummen und Selbstbeteiligungen geregelt.

Zwischen dem anderweitig bestehenden Vertrag und diesem Vertrag besteht keine Mehrfachversicherung.

Darüber hinaus gilt Folgendes:

- a) Der Versicherungsschutz aus dem bestehenden Versicherungsvertrag der anderen Gesellschaft hat Vorrang gegenüber diesem Vertrag.
- b) Um eine Leistung aus der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung zu erhalten, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, die Leistungsablehnung aus dem noch bestehenden Vertrag der anderen Gesellschaft nachzuweisen.
- c) Eine nach Abschluss dieser Haftpflichtversicherung vorgenommene Änderung des bestehenden Versicherungsvertrags (z. B. Herabsetzung der Deckungssumme, außerordentliche Kündigung) bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.

- d) Leistet der bestehende Vertrag nicht, weil Beitragsverzug bestand, eine Selbstbeteiligung vereinbart war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, greift die Differenzdeckung dieses Vertrags nicht.
- e) Sobald der anderweitig bestehende Vertrag ausläuft, besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrags ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn. Ab diesem Zeitpunkt ist der im Antrag vereinbarte Beitrag zu zahlen.
- f) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen zunächst dem Versicherer des bestehenden Versicherungsvertrags anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen.
- g) Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer diesen unverzüglich zur Differenzdeckung zu melden, sobald er vom Versicherer des bestehenden Vertrags informiert wird, dass ein angezeigter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

#### 1.7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### 1.7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

##### 1.7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

##### 1.7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in 1.7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **1.7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers und von wirtschaftlich verbundenen Personen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

- a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.  
Als Angehörige gelten
- Ehegatten,
  - Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
  - Eltern und Kinder,
  - Adoptiveltern und -kinder,
  - Schwiegereltern und -kinder,
  - Stiefeltern und -kinder,
  - Großeltern und Enkel,
  - Geschwister sowie
  - Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist,
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist,
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist,
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist,
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

#### **1.7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bevollmächtigte oder beauftragte Person diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

#### **1.7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### **1.7.7 Asbest**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

#### **1.7.8 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Ereignisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

#### **1.7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

#### **1.7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierung**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

#### **1.7.11 Übertragung von Krankheiten**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren,
- b) Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **1.7.12 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

#### **1.7.13 Strahlen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

#### **1.7.14 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze**

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren,
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

#### **1.7.15 Wasserfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

#### **1.7.16 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs in Anspruch genommen werden. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Kraftfahrzeugs ist und wenn das Kraftfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

**Die nachfolgenden Ausschlüsse (1.7.17 bis 1.7.25) gelten zusätzlich für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken.**

#### **1.7.17 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 BBergG, wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden,
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlendioxid- und Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche sowie Kohlenstaubeinbrüche.

#### **1.7.18 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nicht-selbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

#### **1.7.19 Kriegseignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### **1.7.20 Entschädigungen mit Strafcharakter ("punitive damages")**

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

#### **1.7.21 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### **1.7.22 Arzneimittel**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

#### **1.7.23 Sprengstoffe, Feuerwerke**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

#### **1.7.24 Brennbare und explosible Stoffe**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonstpflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. 1.2.3 findet keine Anwendung.

#### **1.7.25 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- a) Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht,
- b) Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

### **1.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)**

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen

1.8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos. Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

1.8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### **1.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

1.9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht aller versicherten Personen aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

1.9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 1.9.1 Absatz 4 auf die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen vereinbarte Versicherungssumme begrenzt.

1.9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für

- a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) Risiken, die der Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind,

Bei privaten Haftpflichtrisiken ist ebenfalls ausgeschlossen Vorsorgeversicherung bei betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

### **1.10 Versicherungsschutz nach Risikowegfall (Nachhaftung)**

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken)

1.10.1 Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle (z. B. Schäden, für die der Versicherungsnehmer als früherer Besitzer nach § 836 Abs. 2 BGB haftet) Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 5 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet,
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsverhältnisses, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

1.10.2 Für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses einzelne versicherte Risiken (Gebäude oder Grundstücke) wegfallen, gilt 1.10.1 mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des jeweiligen Risikos abzustellen ist.

### **Abschnitt 2 - Besondere Umweltrisiken**

Der Versicherungsschutz für private Haftpflichtrisiken umfasst Gewässerschäden - abweichend von 1.6.3.1 und Schäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) im Umfang von 2.1 bis 2.3.

Der Versicherungsschutz für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken umfasst Schäden durch Umwelteinwirkungen (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung, 2.4) sowie Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (Umweltschaden-Basisversicherung, 2.5).

Ein Schaden im Sinne der Versicherung nach 2.4 entsteht durch Umwelteinwirkungen, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Ein Umweltschaden im Sinne der Versicherung nach 2.5 ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer,
- c) Schädigung des Bodens

nach dem Umweltschadensgesetz.

## **2.1 Gewässerschäden (Kleingebinde)** (gilt nur für private Haftpflichtrisiken)

### **2.1.1 Umfang des Versicherungsschutzes**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

Sofern diese Gewässerschäden aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen aus Anlagen resultieren, deren Betreiber der Versicherungsnehmer ist, besteht Versicherungsschutz ausschließlich für Anlagen bis 50 l/kg Inhalt (Kleingebinde) soweit das Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter 500 l/kg nicht übersteigt.

Wenn mit den Anlagen die oben genannten Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen über Vorsorgeversicherung (1.9).

### **2.1.2 Rettungskosten**

Der Versicherer übernimmt

- a) Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie
- b) außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten werden auch insoweit von ihm übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

### **2.1.3 Ausschlüsse**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

1.2.5 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

## **2.2 Gewässerschäden (Tankanlagen)** (gilt nur für private Haftpflichtrisiken)

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 20.000 Litern sowie von Flüssiggastanks ohne Begrenzung des Gesamtfassungsvermögens für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

Es gelten die Versicherungsbedingungen der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung.

### **2.3 Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)** (gilt nur für private Haftpflichtrisiken)

Ein Umweltschaden im Sinne des Umweltschadengesetzes (USchadG) ist eine

- a) Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- b) Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- c) Schädigung des Bodens.

2.3.1 Versichert sind - abweichend von 1.3.1 - den Versicherungsnehmer betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden nach dem USchadG, soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags

- a) die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- b) die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Versichert sind darüber hinaus den Versicherungsnehmer betreffende Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrags erfasst sind.

### **2.3.2 Ausland**

Versichert sind im Umfang von 1.6.8 die im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretenden Versicherungsfälle.

Versichert sind insoweit auch die den Versicherungsnehmer betreffenden Pflichten oder Ansprüche nach den nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

### 2.3.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

1.2.5 findet keine Anwendung.

Außerdem ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- a) die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen,
- b) für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hat oder hätte erlangen können.

2.3.4 Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR.

### 2.4 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken)

#### 2.4.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

2.4.1.1 Versichert ist im Umfang von Abschnitt 1 und den nachfolgenden Bestimmungen (2.4) die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, soweit die Umwelteinwirkung nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgeht oder ausgegangen ist, die unter 2.4.1.5 fallen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden,
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung
  - von Aneignungsrechten,
  - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb oder
  - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen handelt.

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

Die Regelung zu Vermögensschäden in 1.6.10 findet keine Anwendung.

2.4.1.2 Versichert sind Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz, soweit sie auch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

2.4.1.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- a) gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu werden,
- b) Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

2.4.1.4 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- a) Allgemeines Umweltrisik  
Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter 2.4.1.5 fallen,
- b) Umwelt-Regressrisiko  
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach 2.4.1.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.  
Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Abwässer auch dann, wenn es sich nicht um häusliche Abwässer handelt.  
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in 2.4.3 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.
- c) Kleingebinde und Tankanlagen  
Versichert ist - abweichend von 2.4.1.5 a) (WHG-Anlagen) - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter je Einzelbinde und einer Gesamtlagermenge bis 3.000 Liter, Heizöltanks bis insgesamt 20.000 Liter Gesamtfassungsvermögen und Flüssiggastanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10 Tonnen.

2.4.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Anlagen und Tätigkeiten:

- a) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen),
- b) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen),
- c) Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- d) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko  
Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer,
- e) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz.

#### 2.4.2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von 1.3.1 die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines nach 2.4.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

### 2.4.3 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.4.3.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) nach einer Störung des Betriebs oder
- b) aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder nach 2.4.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebs oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.4.3.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder eine behördliche Anordnung im Sinne von 2.4.3.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.4.3.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.4.3.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.4.3.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach 2.4.3 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.4.3.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.4.3.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt, höchstens jedoch bis 300.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung. Dieser Betrag bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 % selbst zu tragen, höchstens jedoch 2.500 EUR. Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet. Es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

Im Fall einer solchen Anrechnung hat der Versicherungsnehmer von den Selbstbeteiligungen nach 2.4.3.5 Absatz 2 oder 2.4.4.3 die höhere zu tragen.

2.4.3.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 2.4.3.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken und Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder nach 2.4.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### 2.4.4 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)

2.4.4.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag ausgewiesene Versicherungssumme. Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

2.4.4.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Umwelteinwirkung,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen oder
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher, Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

1.5.3 findet keine Anwendung.

2.4.4.3 Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 % selbst zu tragen, höchstens jedoch 2.500 EUR. Dies gilt nicht, soweit der festgestellte Schaden infolge von Brand oder Explosion eingetreten ist.



#### **2.4.5 Ausschlüsse für Schäden durch Umwelteinwirkung**

Falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind zusätzlich zu 1.7 vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

##### **2.4.5.1 Kleckerschäden**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebs beruhen.

##### **2.4.5.2 Normalbetrieb**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

##### **2.4.5.3 Schäden vor Vertragsbeginn**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

##### **2.4.5.4 Frühere Versicherungsverträge**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

##### **2.4.5.5 Erwerb belasteter Grundstücke**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

##### **2.4.5.6 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

##### **2.4.5.7 Produkthaftpflichtrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflichtrisiko). Dieser Ausschluss gilt nicht für das Umwelt-Regressrisiko nach 2.4.1.4 b).

##### **2.4.5.8 Abfall-Produkthaftpflichtrisiko**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

##### **2.4.5.9 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

1.2.5 findet keine Anwendung.

##### **2.4.5.10 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln**

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

1.2.3 findet keine Anwendung.

##### **2.4.5.11 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

#### **2.4.6 Schäden im Ausland**

2.4.6.1 Eingeschlossen sind im Umfang von 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 dieser Bedingungen auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf eine Umwelteinwirkung im Inland oder eine Tätigkeit im Sinne von 2.4.1.4 b) im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von 2.4.1.4 b) nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten.

2.4.6.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind im Umfang von 2.4.1.1 bis 2.4.1.3 dieser Bedingungen auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle eingeschlossen,

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.4.1.4 b) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,
- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.4.1.4 b) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen,
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Der Versicherungsschutz besteht nur für Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls nach 2.4.3 werden nicht ersetzt.

Zu 2.4.6.2 b) und c)

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

#### 2.4.6.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.  
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer sowie den gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft, aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen.
- b) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages,
- c) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.4.6.4 Abweichend von Ziffer 1.5.5 werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr. Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.4.6.5 Bei Versicherungsfällen in USA/US-Territorien und Kanada oder bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt:  
Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt - abweichend von 2.4.4.3 - 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

2.4.6.6 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 2.4.7 Forum-Shopping-Klausel (Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden)

Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gilt:

2.4.7.1 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- a) auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- b) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

2.4.7.2 Abweichend von 1.5.5 werden folgende Kosten und Aufwendungen als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Kosten zur Anspruchsabwehr. Kosten in diesem Sinne sind Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten,
- b) Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, soweit diese Aufwendungen oder Kosten nicht auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

2.4.7.3 Bei Versicherungsfällen, die in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gilt eine Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden von 10 %, mindestens 5.000 EUR, höchstens 25.000 EUR. Kosten gelten als Schadenersatzleistungen.

2.4.7.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### 2.4.8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Abweichend von 1.8 besteht kein Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen und Erweiterungen der in 2.4.1.4 c) und d) genannten Risiken.

Der Versicherungsschutz für erhöhte oder erweiterte Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung. Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

#### 2.4.9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Abweichend von 1.9 besteht kein Versicherungsschutz für Risiken nach 2.4.1.4 c) und d), die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

#### 2.4.10 Versicherungsschutz nach Beendigung des Versicherungsvertrags (Nachhaftung)

2.4.10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, besteht der Versicherungsschutz für Personen-, Sach- oder nach 2.4.1.1 b) mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.

b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2.4.10.2 Die Regelung nach 2.4.10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise weg fällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

### **2.5 Umweltschadens-Basisversicherung**

(gilt nur für gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken)

#### **2.5.1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz**

2.5.1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers nach dem Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden als Haus- und Grundbesitzer.

2.5.1.2 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für gegen den Versicherungsnehmer gerichtete Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungs-gesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche besteht ausschließlich im Umfang von Abschnitt 1 und 2.4.

2.5.1.3 Versichert sind folgende Risiken und Tätigkeiten:

- a) Allgemeines Umweltrisiko  
Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter 2.5.1.4 a) bis 2.5.1.4 e) fallen,
- b) Umwelt-Produktisiko  
Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von 2.5.1.3 c) umfasst sind, nach Inverkehrbringen,
- c) Umwelt-Regressrisiko  
Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen nach 2.5.1.4 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- d) Kleingebinde, Heizöltanks, Abscheider  
Abweichend von Ziffer 2.5.1.4 a) und d) besteht Versicherungsschutz für solche Anlagen und Abwasseranlagen, die im Rahmen der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung explizit mitversichert sind (2.4.1.4 c) und d)).

2.5.1.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden aus

- a) Anlagen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).
- b) Anlagen im Sinne des Umwelthaftungsgesetzes (UHG)  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen).
- c) Sonstigen deklarierungspflichtigen Anlagen  
Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt.
- d) Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko  
Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.
- e) UHG-Anlagen / Pflichtversicherung  
Anlagen des Versicherungsnehmers nach Anhang 2 zum UHG.

2.5.1.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden, soweit diese Pflichten oder Ansprüche aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### **2.5.2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)**

2.5.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht im Sinne von 2.5.1.1

- a) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft,
- b) sämtlicher übriger Betriebsangehöriger für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

2.5.2.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (2.5.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.5.2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person liegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

2.5.2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

### 2.5.3 Betriebsstörung

2.5.3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

2.5.3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen von 2.5.1.3 b) Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen von 2.5.1.3 a) für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter im Sinne von 2.5.1.3 b). Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

### 2.5.4 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

### 2.5.5 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls

2.5.5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- a) für die Versicherung nach 2.5.1.3 a) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten in den Fällen von 2.5.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
- b) für die Versicherung nach 2.5.1.3 b) nach einer Betriebsstörung bei Dritten in den Fällen von 2.5.3.2 auch nach behördlicher Anordnung ohne Vorliegen einer Betriebsstörung,
- c) für die Versicherung nach 2.5.1.3 c) nach einer Betriebsstörung bei Dritten,
- d) für die Versicherung nach 2.5.1.3 d) nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer.
- e) Aufwendungen des Versicherungsnehmers oder soweit versichert des Dritten nach a) bis c) für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

2.5.5.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen im Sinne von 2.5.5.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

2.5.5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebs oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
- b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

2.5.5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.5.5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen nach 2.5.5 vereinbarten Gesamtbetrags nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in 2.5.5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer. Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

2.5.5.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbeitrag von 10 % ersetzt, höchstens jedoch 300.000 EUR je Störung des Betriebs oder behördlicher Anordnung pro Versicherungsjahr.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet. Es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

2.5.5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von 2.5.5.1 decken zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat. Ersetzt werden jedoch Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

### **2.5.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

2.5.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

### **2.5.6 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers**

2.5.6.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Sanierung- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen 2 Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

2.5.6.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

2.5.6.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikts, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer vom Versicherer gewünscht oder genehmigt, trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

### **2.5.7 Versicherte Kosten**

Versichert sind im Umfang von 2.5.6.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten.

2.5.7.1 Für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:

- a) die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen,
- b) die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt,
- c) die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 10 % ersetzt, max. 500.000 EUR der vereinbarten Versicherungssumme.

2.5.7.2 Für die Sanierung von Schädigungen des Bodens:

die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

2.5.7.3 Die unter 2.5.7.1 und 2.5.7.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers nach 2.5.10.1 oder am Grundwasser nach 2.5.10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

### **2.5.8 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbeteiligung)**

#### **2.5.8.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung**

Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragspflichtige Personen erstreckt. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Die Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme 3.000.000 EUR, sofern sich aus dem Versicherungsschein/Nachtrag keine abweichende Versicherungssumme ergibt.

#### **2.5.8.2 Serienschaden**

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- a) dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- b) mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- c) mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht oder
- d) die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

#### **2.5.8.3 Selbstbeteiligung**

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den nach Ziffer 2.5.7 versicherten Kosten 10 % selbst zu tragen, höchstens jedoch 2.500 EUR. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch innerhalb einer vereinbarten Selbstbeteiligung zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

2.5.8.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten nach 2.5.7 und Zinsen nicht aufzukommen.

### **2.5.9 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)**

2.5.9 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der nach 2.5.1.3 versicherten Risiken.

Soweit 2.5.9 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in 2.5.9 geregelten Risiken alle anderen Bestimmungen von 2.5 Anwendung (z. B. 2.5.6 Leistungen der Versicherung, 2.5.7 Versicherte Kosten oder 2.5.10 Ausschlüsse für Umweltschäden).

2.5.9.1 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger Versichert ist die gesetzliche Pflicht wegen Schäden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit,
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- d) selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit,
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Die oben genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

#### **2.5.9.2 Schäden im Ausland**

Versichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

- a) die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne von 2.5.1.1 bis 2.5.1.3 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne von 2.5.1.3 b) und c) nur, wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,
- b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen nach 2.5.1.3 a).

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von 2.5.1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche nach nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Mitversichert sind im Umfang dieses Versicherungsvertrags im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle

- a) die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziffer 2.5.1.3 c) oder Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 2.5.1.3 b) zurückzuführen sind, wenn die Anlagen, Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren,

- b) die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von 2.5.1.3 c) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen,
- c) die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten nach 2.5.1.3 a) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

#### **2.5.10 Ausschlüsse für Umweltschäden**

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

**2.5.10.1 Grundstücke des Versicherungsnehmers**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

**2.5.10.2 Grundwasser**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

**2.5.10.3 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

**2.5.10.4 Schäden vor Vertragsbeginn**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

**2.5.10.5 Erwerb belasteter Grundstücke**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.

**2.5.10.6 Kleckerschäden**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

**2.5.10.7 Normalbetrieb**  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

**2.5.10.8 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

- a) durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,
- b) durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- c) in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

**2.5.10.9 Asbest**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

**2.5.10.10 Gentechnik**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mithilfe von GVO hergestellt wurden.

**2.5.10.11 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

**2.5.10.12 Abfalldeponien**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

**2.5.10.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen. Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Umfang von 2.5.9.1.

**2.5.10.14 Luft- und Raumfahrzeuge**

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden,

- b) wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus  
 - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,  
 - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

#### 2.5.10.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### 2.5.10.16 Bewusstes Abweichen von rechtlichen Vorschriften

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

2.5.2.3 findet keine Anwendung.

#### 2.5.10.17 Bewusstes Nichtbefolgen technischer Regeln

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenen Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

2.5.2.3 findet keine Anwendung.

#### 2.5.10.18 Schäden durch Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des Bundesberggesetzes.

#### 2.5.10.19 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- a) auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- b) unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

#### 2.5.10.20 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

2.5.2.3 findet keine Anwendung.

#### 2.5.10.21 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- a) a) Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- b) b) Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

2.5.2.3 findet keine Anwendung.

#### 2.5.10.22 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

#### 2.5.10.23 Kernenergieanlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

#### Zu 2.5.10.1 bis 2.5.10.23:

Die Ausschlüsse in 2.5.10 gelten unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

#### 2.5.11 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

2.5.11.1 Für Risiken nach 2.5.1.3 d) besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der nach 2.5.1.3 d) versicherten Risiken.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

2.5.11.2 Für Risiken nach 2.5.1.3 a) bis 2.5.1.3 c) umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken.

Dies gilt nicht

- a) a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- b) b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

2.5.11.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.



#### **2.5.12 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)**

2.5.12.1 Für Risiken nach 2.5.1.3 a) bis 2.5.1.3 c), die nach Abschluss des Vertrags neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrags sofort bis zur Höhe nach 2.5.12.4.

2.5.12.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

2.5.12.3 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

2.5.12.4 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von 2.5.12.3 auf den Betrag von 300.000 EUR im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

2.5.12.5 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken nach 2.5.12.1 gilt nicht für Risiken

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- c) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- d) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

#### **2.5.13 Nachhaftung**

2.5.13.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, besteht der Versicherungsschutz für Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

2.5.13.2 Für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, gilt 2.5.13.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

#### **2.5.14 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen**

Statt 3.3.2 (AT Haftpflicht 2019) gilt:

2.5.14.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

2.5.14.2 Der Versicherungsnehmer ist ferner verpflichtet, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- a) seine ihm nach § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- d) den Erlass eines Mahnbescheids,
- e) eine gerichtliche Streitverkündung,
- f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

2.5.14.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

2.5.14.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

2.5.14.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß nach Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

2.5.14.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Fall des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

2.5.14.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt AT Haftpflicht 2019, 3.3 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers).

### 2.5.15 USV - Zusatzbaustein 1

Folgendes zusätzliches Risiko ist nur versichert, wenn durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert wurde:

#### 2.5.15.1 Umweltschäden auf Grundstücken, Böden und Gewässern des Versicherungsnehmers

Abweichend von 2.5.10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz an

- a) geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren,
- b) Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrags und 2.5.16 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- c) Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet 2.5.1.2 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Grundstücke, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsverhältnisses erworben oder in Besitz genommen hat.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 2.5.11 und 2.5.12 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungstragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

#### 2.5.15.2 Umweltschäden am Grundwasser

Abweichend von 2.5.10.2 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

#### 2.5.15.3 Ausschlüsse

Die in 2.5.1 bis 2.5.14 genannten Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:

- a) Dekontaminationskosten  
Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlags, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich. Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.
- b) Unterirdische Abwasseranlagen  
Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen. Dies gilt nicht für Öl-, Benzin-, Fett- und Amalgamabscheider.
- c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen
- d) Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

#### 2.5.15.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Die Jahreshöchstersatzleistung beträgt im Rahmen der in 2.5.8.1 vereinbarten Versicherungssumme 10 %, höchstens jedoch 500.000 EUR.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den in 2.5.7 versicherten Kosten 10 % selbst zu tragen, maximal 2.500 EUR. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

### 2.5.16 USV - Zusatzbaustein 2

Folgendes zusätzliches Risiko ist nur versichert, wenn durch besondere Vereinbarung der Versicherungsschutz im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen wie folgt erweitert wurde:

#### 2.5.16.1 Schädliche Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von 2.5.10.1 und über den Umfang von 2.5.15 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrags Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen nach dem Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für schädliche Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs des Versicherungsnehmers sind. 2.5.3.2 findet keine Anwendung. Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet 2.5.1.2 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Grundstücke, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Versicherungsverhältnisses erworben oder in Besitz genommen hat.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von 2.5.11 und 2.5.12 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

#### 2.5.16.2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu 2.5.7.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- a) aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- b) diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

#### 2.5.16.3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Kosten im Sinne von 2.5.16.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung bei einem Dritten ist.

Die in 2.5.1 bis 2.5.14 genannten Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

#### 2.5.16.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbeteiligung

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter 2.5.15.4 (Zusatzbaustein 1) getroffenen Vereinbarung.

### 2.6 Hinweis auf Umwelthaftpflichtversicherung

Gesonderter Versicherungsschutz kann über eine Umwelthaftpflichtversicherung vereinbart werden. Dieser Versicherungsschutz trifft dann an die Stelle der Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.

### 2.7 Hinweis auf Umweltschadensversicherung

Gesonderter Versicherungsschutz kann über eine Umweltschadensversicherung vereinbart werden. Dieser Versicherungsschutz tritt dann an die Stelle der Umweltschadens-Basisversicherung.

## Abschnitt 3 - Ausfalldeckung

### 3.1 Ausfalldeckung für private, gewerbliche und gemischt-gewerbliche Haftpflichtrisiken

Eingeschlossen ist nach den für diesen Vertrag geltenden Bedingungen - für die Schadenverursachung gelten die Ausschlüsse nach 1.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Mieters des versicherten Mietshauses aus der Beschädigung des Mietshauses, von Räumen in der Mietwohnung und von sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen im Mietshaus.

Eingeschlossen ist - abweichend von 1.7.5 - die gesetzliche Haftpflicht des Mieters wegen Schäden an gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Voraussetzung hierfür ist, dass die berechtigte Schadenersatzforderung gegen den schädigenden Mieter nicht durchgesetzt werden kann, weil dieser nicht über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügt oder keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Rechte aus diesem Vertrag kann der Mieter nicht herleiten.

#### 3.1.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
- c) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
- d) Schäden infolge Schimmelbildung.

Nicht Gegenstand dieser Ausfalldeckung ist die Vorsorgeversicherung.

Bei Vermietung und Verpachtung von gewerblichen Risiken greift die Ausfalldeckung nicht.

#### 3.1.2 Die Leistungspflicht tritt ein, wenn hinsichtlich der Schadenersatzforderung

- a) gegen den Schädiger ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen des Haftpflichtschadens erstritten oder ein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde oder
- b) ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich mit dem Schädiger geschlossen wurde oder
- c) ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel des Schädigers vorliegt, aus der hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft, und jeder sinnvolle Vollstreckungsversuch gescheitert ist.

3.1.3 Die Versicherungssumme für Sachschäden und Mietsachschäden beträgt insgesamt je Versicherungsfall 250.000 EUR und steht im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

3.1.4 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

3.1.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.

### **3.2 Ausfalldeckung für Gemeinschaften von Wohnungseigentümern nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)**

Eingeschlossen ist nach den für diesen Vertrag geltenden Bedingungen - für die Schadenverursachung gelten die Ausschlüsse nach 1.7 - die gesetzliche Haftpflicht des Sondereigentümers des versicherten Objekts oder dessen Mieters wegen Schäden am Gemeinschaftseigentum, wenn und soweit die berechtigte Schadenersatzforderung gegen den schädigenden Sondereigentümer/Mieter nicht durchgesetzt werden kann, weil dieser nicht über die nötigen finanziellen Möglichkeiten verfügt und keine Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen hat (Ausfalldeckung).

Rechte aus diesem Vertrag kann der Sondereigentümer/Mieter nicht herleiten.

3.2.1 Nicht Gegenstand dieser Ausfalldeckung ist die Vorsorgeversicherung.

3.2.2 Die Leistungspflicht tritt ein, wenn hinsichtlich der Schadenersatzforderung

a) gegen den Schädiger ein rechtskräftiges und vollstreckbares Urteil wegen des Haftpflichtschadens erstritten oder ein Vollstreckungsbescheid erlassen wurde oder

b) ein gerichtlich vollstreckbarer Vergleich mit dem Schädiger geschlossen wurde oder  
c) ein notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel des Schädigers vorliegt, aus der hervorgeht, dass sich der Schädiger persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft, und jeder sinnvolle Vollstreckungsversuch gescheitert ist.

3.2.3 Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

3.2.4 Die Versicherungssumme für Sachschäden beträgt insgesamt 250.000 EUR und steht im Rahmen der Pauschal-Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden zur Verfügung. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

3.2.5 Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Kosten der Rechtsverfolgung.

## **Allgemeine Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)** (SHUK020\_2\_202101)

### **1. Identität des Versicherers**

Ihr Vertragspartner ist die NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG, Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg. Sie hat die Rechtsform einer Aktiengesellschaft. Sitz ist in Nürnberg. Registergericht ist das Amtsgericht Nürnberg (HRB 1321).

### **2. Ansprechpartner im Ausland**

entfällt

### **3. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers**

**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG**

**Sitz: Nürnberg**

**Registergericht: Amtsgericht Nürnberg HRB 1321**

**Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Joachim Rauscher**

**Vorstand: Michael Baier, Stefan Kreß.**

**Anschrift: Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg, Telefon 0911 531-5, Fax 0911 531-3206.**

### **4. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers**

Gegenstand der NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG ist der unmittelbare und mittelbare Betrieb aller Zweige des privaten Versicherungswesens, in der Lebens-, Kranken- und Kreditversicherung jedoch nur der Rückversicherung.

### **5. Zugehörigkeit zu einem Sicherungsfonds**

entfällt

### **6. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung**

a) Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Bedingungen sind den Ihnen ausgehändigten Unterlagen beigelegt.

b) Angaben über die Art, den Umfang, die Fälligkeit und die Erfüllung der Leistung des Versicherers finden Sie in den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie in den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.

### **7. Gesamtpreis der Versicherung**

Den gesamten zu entrichtenden Beitrag für Ihren Vertrag können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen. Falls Sie zusätzliche Leistungen (Zusatzversicherungen) eingeschlossen haben, finden Sie an dieser Stelle auch die Aufteilung des Beitrags auf Haupt- und Zusatzversicherungen.

### **8. Zusätzliche Kosten**

Zusätzlich zu dem unter Punkt 7 genannten Gesamtpreis der Versicherung werden von uns keine weiteren planmäßigen Gebühren oder Kosten erhoben.

Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abteilungsbeitrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei Erteilung einer Ersatzurkunde oder von Abschriften des Versicherungsscheins, schriftlicher Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen, Verzug bei Folgebeiträgen, Rückläufern im Lastschriftverfahren, Durchführung von Vertragsänderungen.

### **9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und Erfüllung**

Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge, können Sie den beigelegten Allgemeinen Vertragsdaten sowie den Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln entnehmen.

Insbesondere möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Einlösungsbeitrags - solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist - vom Vertrag zurücktreten können. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Auch wenn Sie Folgebeiträge trotz unserer Mahnung nicht zahlen, können Sie den Versicherungsschutz verlieren. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den Allgemeinen Bedingungen. Die Fälligkeit des Beitrags können Sie den Allgemeinen Vertragsdaten entnehmen.

#### **10. Befristung der Gültigkeitsdauer dieser Informationen**

Die Ihnen zur Verfügung gestellten Verbraucherinformationen sind für den Zeitraum von 6 Wochen gültig, sofern der gewählte Tarif nicht früher für den Verkauf geschlossen werden muss.

#### **11. Kapitalanlagerisiko**

entfällt

#### **12. Angaben über das Zustandekommen des Vertrags/Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten angegebenen Versicherungsbeginn. Ihr Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrags angenommen haben bzw. wenn wir Ihre Annahmeerklärung zu unserem Antrag erhalten haben. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet (vgl. Punkt 9). Vorbehaltlich Ihres Widerrufsrechts nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz ist der Versicherer berechtigt, Ihren Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags bis zum Ablauf von 1 Monat anzunehmen. Diese Annahmefrist beginnt mit dem Tag der Antragstellung.

Haben wir Ihnen einen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrags unterbreitet, so halten wir uns 6 Wochen an diesen Antrag gebunden.

#### **13. Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an folgende Adresse zu richten:

**NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG**  
Ostendstr. 100, 90334 Nürnberg  
Fax: 0911 531-3206  
E-Mail: info@nuernberger.de

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten dabei handelt es sich um einen Betrag, den Sie nach folgender Formel errechnen können: Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat, multipliziert mit 1/360 des im Versicherungsschein ausgewiesenen Jahresbeitrags.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 VVG wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

**Besondere Hinweise**

**Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag unverändert weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.**

**14. Laufzeit des Vertrags**

Den vereinbarten Versicherungsbeginn finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Vertragsdaten. Dort ist auch der vereinbarte Ablauf der Versicherung angegeben.

**15. Beendigung des Vertrags**

**Der vereinbarte Ablauf der Versicherung ist in den Allgemeinen Vertragsdaten angegeben. Nähere Angaben zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen, Besonderen Vereinbarungen und Klauseln.**

**16. Abweichendes Recht bei Vertragsanbahnung**

entfällt

**17. Vertragsklausel über das auf Ihren Vertrag anwendbare Recht und über das zuständige Gericht**

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Informationen über das zuständige Gericht finden Sie in den beigefügten Allgemeinen Bedingungen.

**18. Sprache der Versicherungsbedingungen, der Kommunikation und dieser Information**

Auf Ihren Vertrag findet die deutsche Sprache Anwendung. Das bedeutet, dass alle Vertragsunterlagen, wie zum Beispiel die Versicherungsbedingungen, diese Information und die übrigen Verbraucherinformationen und auch die Kommunikation während der Laufzeit Ihres Vertrags in deutscher Sprache erfolgen.

**19. Außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren**

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Den Ombudsmann der Versicherungen erreichen Sie wie folgt:

Tel.: 0800 3696000 (kostenfrei)

(Falls Ihr Telefondienstanbieter oder der Netzvertrag keine Verbindung zu 0800er-Nummern ermöglicht oder wenn Sie aus dem Ausland anrufen, erreichen Sie ihn kostenpflichtig unter +49 30 206058-99. Oder im Internet unter [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de).)

Fax: 0800 3699000 (kostenfrei)

Post: Versicherungsombudsmann e. V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

Von der Inanspruchnahme des kostenlosen außergerichtlichen Streitschlichtungsverfahrens unberührt bleibt die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

**20. Zuständige Aufsichtsbehörde und Beschwerdemöglichkeit**

Die NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG steht unter der staatlichen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich Versicherungen, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn bzw. Postfach 12 53, 53002 Bonn.

Bitte richten Sie bei Unstimmigkeiten Ihre Beschwerden vorrangig an uns oder den betreuenden Vermittler. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

## Datenschutzhinweise (IS023\_001\_202101)

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die NÜRNBERGER Versicherung\* und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

### Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

NÜRNBERGER Versicherung\*  
Ostendstraße 100, 90334 Nürnberg  
Telefon: 0911 531-5, Fax: 0911 531-3206  
E-Mail-Adresse: info@nuernberger.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz - Datenschutzbeauftragter - oder per E-Mail unter:

datenschutzbeauftragter@nuernberger.de

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter

[www.nuernberger.de/kundeninformation/umgang-mit-kundendaten](http://www.nuernberger.de/kundeninformation/umgang-mit-kundendaten)

abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

### Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bei einem Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung\* bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

### Datenverarbeitung im Fahrzeug

Jedes Fahrzeug ist mit einer eindeutigen Fahrgestellnummer gekennzeichnet. Diese Fahrzeugidentifizierungsnummer ist auf den gegenwärtigen und ehemaligen Halter des Fahrzeugs rückführbar. Über die Identifikationsnummer Ihres Fahrzeugs (FIN) beziehen wir externe Informationen über die technische Ausstattung Ihres Fahrzeugs. Diese Informationen nutzen wir

- zur Tarifierung,
- zur Werkstattsteuerung im Schadenfall, wenn Sie diese wünschen oder mit uns vereinbart haben,

- in pseudonymisierter Form zur Erstellung versicherungsspezifischer Statistiken.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung\* und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- der Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie bestehenden Systemen und Prozessen,
- für versicherungsrelevante Forschungszwecke, z. B. Unfallforschung,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

### Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

#### Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zum eingesetzten Rückversicherer können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

#### Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.



#### Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie der beiliegenden Dienstleisterliste sowie der jeweils aktuellen Version unserer Dienstleisterliste auf unserer Internetseite unter

[www.nuernberger.de/kundeninformation/umgang-mit-kundendaten/](http://www.nuernberger.de/kundeninformation/umgang-mit-kundendaten/)

entnehmen.

#### Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

#### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von 3 oder bis zu 30 Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu 15 Jahren.

#### **Betroffenenrechte**

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

#### **Widerspruchsrecht**

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.**

**Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.**

#### **Beschwerderecht**

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht  
Promenade 18  
91522 Ansbach

#### **Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft**

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH zur Unterstützung der Risikobeurteilung im Antragsfall, zur Sachverhaltsaufklärung bei der Leistungsprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages oder im Rahmen der Schadenbearbeitung können wir Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage). Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im HIS Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt. Nähere Informationen zum HIS finden Sie unter [www.informa-his.de/fileadmin/HIS/Informationsblatt\\_EU-DSGVO\\_Anfrage.pdf](http://www.informa-his.de/fileadmin/HIS/Informationsblatt_EU-DSGVO_Anfrage.pdf).

#### **Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer**

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrages (z. B. zur Mitnahme eines Schadensfreiheitsrabattes in der Kfz-Haftpflichtversicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalles überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

#### **Bonitätsauskünfte**

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei Auskunfteien (z. B. Creditreform AG, CRIF Bürgel GmbH, infoscore Consumer Data GmbH) Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Nähere Informationen über die infoscore Consumer Data GmbH finden Sie unter <https://finance.arvato.com/icdinfolblatt>.

#### **Datenübermittlung in ein Drittland**

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Detaillierte Information dazu sowie über das Datenschutzniveau bei unseren Dienstleistern in Drittländern können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### **Automatisierte Einzelfallentscheidungen**

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Nähere Informationen können Sie unter den oben genannten Kontaktinformationen anfordern.

#### **\*NÜRNBERGER Versicherung**

- NÜRNBERGER Lebensversicherung AG
- NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG
- NÜRNBERGER Krankenversicherung AG
- NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG
- NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG
- NÜRNBERGER Pensionsfonds AG
- NÜRNBERGER Pensionskasse AG
- GARANTA Versicherungs-AG
- Neue Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft Aktiengesellschaft

## Dienstleisterliste

Die Dienstleisterliste schafft für Sie als Kunde Transparenz. Das bedeutet jedoch nicht, dass Ihre Daten an alle Dienstleister weitergegeben werden.

### I. Überblick über die Verarbeitung von personenbezogenen und besonderen personenbezogenen Daten, z. B. Gesundheitsdaten, in der NÜRNBERGER Versicherung

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG	sowie deren Dienstleister	
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG		
NÜRNBERGER Pensionskasse AG		
NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH		
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	NÜRNBERGER SofortService AG	Leistungsbearbeitung
	ALLYSCA Assistance GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen, Assistance-Leistungen
	Malteser Hilfsdienst gGmbH	Assistance-Leistungen
	Europ Assistance Versicherungs-AG	Assistance-Leistungen
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG	NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
GARANTA Versicherungs-AG	sowie deren Dienstleister	
NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.	NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH	Bestandsverwaltung und Leistungsbearbeitung
	sowie deren Dienstleister	

### II. Ergänzend bestehen folgende Dienstleistungsverhältnisse, bei denen die Verarbeitung von Gesundheitsdaten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist:

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft	Revision, Rechtsabteilung
	NÜRNBERGER Lebensversicherung AG und NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	IT-Dienstleistung, Rechnungswesen, Vertrieb
	NÜRNBERGER CommunicationCenter GmbH	Telefon- und Servicedienstleistungen
	GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	Datenübermittlungen an Vermittler und Dienstleister

### III. Diese in Kategorien zusammengefassten Dienstleister nehmen keine Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags vor. Hierunter fallen auch Dienstleister, die nicht dauerhaft tätig sind.

Gesellschaft(en)	Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Alle Konzerngesellschaften	Adressermittlung	Adressverifikation
	Assisteure	Assistance-Leistungen
	Druckdienstleister	Dokumentenerstellung
	Entsorgungsdienstleister	Dokumentenvernichtung
	Gutachter	Anspruchsprüfung
	Inkassounternehmen	Forderungseinzug
	IT-Dienstleister	Wartung der Informationstechnologie
	Marktforschung	Marktforschung
	Rechtsanwaltskanzleien	Prozessführung, Forderungseinzug
	Rückversicherungsunternehmen	Monitoring
	Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung

### IV. An gemeinsamer Datensammlung für Stammdaten (z. B. Name, Anschrift, Vertragsart) teilnehmende Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung

NÜRNBERGER Beteiligungs-Aktiengesellschaft	NÜRNBERGER Versicherungs- und Bauspar-Vermittlungs-GmbH
NÜRNBERGER Lebensversicherung AG	GARANTA Versicherungs-AG
NÜRNBERGER Allgemeine Versicherungs-AG	Fürst Fugger Privatbank Aktiengesellschaft
NÜRNBERGER Krankenversicherung AG	NÜRNBERGER SofortService AG
NÜRNBERGER Beamten Lebensversicherung AG	NÜRNBERGER CommunicationCenter GmbH
NÜRNBERGER Beamten Allgemeine Versicherung AG	Augsburger Investment Services GmbH
NÜRNBERGER Pensionsfonds AG	NÜRNBERGER Pensionskasse AG
NÜRNBERGER Business Beratungs GmbH	NÜRNBERGER überbetriebliche Versorgungskasse e. V.

### V. Hinweis

Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sehen neben dem Auskunftsrecht der betroffenen Person gegebenenfalls auch Ansprüche auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung (Sperrung) Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format vor. Sie sind nach der DS-GVO und dem BDSG berechtigt, der Verarbeitung Ihrer Daten zum Zweck der Werbung schriftlich, telefonisch unter 0911 531-5 oder per E-Mail an [info@nuernberger.de](mailto:info@nuernberger.de) zu widersprechen. Dies gilt auch, wenn Ihre der Datenübermittlung an Dienstleister entgegenstehenden schutzwürdigen Interessen überwiegen. Ergänzende Informationen zum Datenschutz und zum Beitritt der Unternehmen der NÜRNBERGER Versicherung zu den "Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft" erhalten Sie unter <http://www.nuernberger.de/datenschutz>. Dort finden Sie unter "Umgang mit Kundendaten" immer eine aktuelle Version dieser Dienstleisterliste.

